





Georg 868

Georgs-B.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

X

4

# Unser von Gottes gna-

den Johans Friedrichen/Herzog zu Sach-  
ssen / vnd Churfürsten etc. Burggrauen zu Magdeburg /  
Vnd Philipßen/Landgrauen zu Hessen/ Gra-  
uen zu CatzenElbogen etc.

Warhafftiger vnd be-  
stendiger vnterricht der sachen / darumb wie beide vns im kriegsrüstung / zu  
schutz vnd beschirmung vnser Einungs vnd schutzverwandten Stedte / nemlich /  
Goslar vnd Braunschweig / widder Herzog Heinrichs / der sich den Fürzern von  
Braunschweig nennen thut / thetliche/vnd Landfriedbrüchige / auch Römischer Key-  
serlicher vnd Königlich Majestaten / vnser aller / vnd gnedigsten herrn geschefte/ge-  
bot vnd benehlich/widderige handlungen / vnvormeidelichen haben einlassen müssen /  
Sampt vnser angehengten bitt / Christenlichem vnd erbarm erbieten / gnedigem gesin-  
nen vnd begern/an jedermeynlich/Zuforderst aber/an Churfürst/Fürsten vnd Stende  
des heiligen Reichs Dentscher Nation/vnser besondere liebe herrn /  
Dhemen/Vettern / freund/ Schweger / getreuen  
vnd besondern.



ANNO M. D XLII.





IN Gottes gnaden / Wir Jo-  
hans Friderich / Herzog zu  
Sachsen / des heiligen Röm-  
ischen Reichs Ritzmarschal und  
Churfürst / Landgraff inn Dä-  
ringen / Marggraff zu Weissen/  
und Burggraff zu Magdeburg/  
Und von desselben gnaden / Philips / Landgraff  
zu Hessen / Graff zu CatzenLimbogen / zu Dietz/  
Ziegenhain und Nidda / Entpieten allen und  
jeden / Chur und Fürsten / geistlichs und welt-  
lichs Stands / Prelaten / Grauen / herrn / freien/  
Rittern / Edellenten / Stedten / und verwandten  
des heiligen Römischen Reichs / sonderlich  
Deutscher Nation / vnser freundlich dienst / und  
was wir leibs und guts vermügen / auch gunst/  
gnad und alles guts / zuvor. Doch würdigsten/  
hoch und Erwürdigen / hochgeborne / Chur und  
Fürsten / Wolgebornen / Edelen / würdigen/  
vhesten / Erbarn und Ersamen / freundlichen/  
lieben / Obhemen / Vettern / Schwegern / freun-  
den / herrn / verwandten / andechtigen / getrew-  
en und besondern / Wir fügen Erwn liebden  
und euch / zu wissen / das / wiewol Fürsten / Gra-  
uen / herrn / Stedte / vnser heiligen Christlichen  
Religion / so mit vns auff ein vorstand / zu Gött-  
licher / ehrlicher und vnuorweislicher defension/  
schutz und rettung / und anderst nicht / vereiniget  
sein / und wir / als getrewe / gehorsame / Chur  
und Fürsten / auch glieder desselbigen heiligen  
A ij Reichs

Reichs / vnd sonderlich Deütscher Nation / zu  
allen friede / freundschaft / ruhe vnd einigkeit /  
von grunde ihres vnd vnfers hertzens / geneigt  
sein / vnd die mit höchstem vleis / auff vielen Reichs /  
auch andern Kaiserlichen vnd Königlichen  
Majestaten / vnser aller gnedigst vnd gnedigen  
herrn / gehaltenen tegen / durch vielfaltige Botta  
schafften vnd sendunge / so sie vnd wir / zu hoch  
gemelten Kay. vnd R. Maie. auch ire Majesta  
ten zu etlichen malen / zu ihnen vnd vns gethan  
haben / für vnd für trewlich vnd vleissig gesucht /  
vnd begert / wie das mit den handlungen vnd  
Abschieden derselben / vnd sonst gehaltenen tege /  
auch Kayserlichen vnd Königlichen gegebenen  
antwortten / beuehlen / an das bisher gewesene  
Cammergericht / declaration / confirmation vnd  
Caution / zuerweisen ist / Vnd sonderlich ist  
offenbar / das die hochgemelte Kay. Maie. auff  
vnser vnterthenigst ansuchen vnd bitten / friede  
vnd ruhe im heiligen Reich zuerhalten / die Acht /  
darin die Erbar alte gehorsame Stadt Goslar /  
von dem gemelten Cammergericht / warlich wid  
der billigkeit vnd Recht / gesprochen worden / als  
ire Kay. Maie. am jüngsten im zuge nach Regens  
burg / zu Speier gewesen / aus treffentlichen vrsa  
chen / mit erwehnung der Reichs Ordnung / aus  
Kaiserlicher macht / volkommenheit vnd rechter  
wissen / bis so lang ein anders statuirt würde / gne  
diglichst suspendirt / vnd bey schweren peenen  
ernstlich

ernstlich geboten / das sich jederman solcher sus-  
pension halten / auch niemands newerung / noch  
einiche andere gewaltsame / thatliche handelun-  
gen / weder inn Religion / noch anderer sachen hal-  
ben / furnemen / keiner den andern beleidigen / son-  
dern ein jeder den andern / bey ruhe vnd friede blei-  
ben lassen solt / inn massen nachfolgender einhalt /  
solcher Kaiserlichen suspension / mit (A) gezeich-  
net / vnd zu ende angedruckt / klerlich ausweist.

Zum andern / wiewol Dertzog Heinrich / der  
sich nennet den Jüngern / Dertzogen zu Brauns-  
schweig vnd Lüneburg / vor der Kay. Maiestat /  
die Erbare gehorsame Stadt Braunschweig /  
als solte dieselbige Stadt mancherley vnbillichs /  
inn Religion vnd andern sachen / widder ihne sur-  
genommen haben / vermeindlich vnd vnwarhaff-  
tiglich beklagt / welcher klagen aber / die gemelte  
Stadt / nicht gestendig gewest / sondern dieselbi-  
gen vntertheniglich / vnd zum aller besten / auch  
dermassen abgeleinet vnd verantwortet / das dar-  
aus nicht allein ire warhafftige entschuldigung /  
Sondern auch des gemelten genenten Jüngern  
von Braunschweig höchster vngelimpff vnd ge-  
walt befunden / hat auch nicht vnterlassen / ihrer  
höchsten notturfft nach / hinwidder ire gegenkla-  
ge hochgemelter Kay. Maie. vnterhernigst anzu-  
bringen / darinne sie ire wolthat vnd vnerpflich-  
te dienste / dem gemelten genenten Jüngern von  
Braunschweig / inn seinen eussersten nöten / trews  
A iij lich

lich vnd nützlich erzeigt / vnd das er / als ein vnd  
danckbarer / vngerechter / sie / vnd ire arme Bür-  
ger / vnd verwandten / widder den Landfrieden /  
Recht / vnd alle billigkeit / inn viel wege / mit der  
that beschwerte / sie von ihren langhergebrachten  
freiheiten / auch seiner Eltern / Dorffarn / vnd sei-  
nen selbst gegebenen brieffen / siegeln / vnd erlang-  
ten erfessenen gerechtigkeiten / zudringen vnder-  
stunde / inen vnd den iren / ire güter gewaltiglich  
genommen vnd abgedrungen / das sie auch nicht  
dem genenten Jüngern von Braunschweig / son-  
dern er / der Stadt Braunschweig / seinen wol-  
thetern / gewalt vnd vnrecht / vngnediglich vnd  
vndanckbarlich erzeigt hette / vormeldet.

So hat doch / des alles vnangesehen / ges-  
melter genenter Jünger von Braunschweig / so  
viel erstlich die von Goslar antrifft / vber die vor-  
geübten bösen friedbrüchigen handlungen / so er  
an Doctor Delinghausen / inn Kaiserlichem ge-  
leibt / Dieterich Schnellern / der von Goslar  
Bürgern / Dienern vnd gütern / vnd inn andern  
mercklichen grossen vnthaten / sol haben vol-  
bracht vnd volbringen lassen / inn massen wir / der  
Landgraff / ine als einen friedbrecher / betrieger  
vnd vnman / des vnd mehrers zu vberweisen / im  
werck vnd arbeit sein / vnd vnsers verhoffens / nu-  
mehr erwiesen haben / Solche Kaiserliche sus-  
pension vnd gedrawete peen / aus rechtmessigen  
ursachen / zum teil gemeinen nutz belangend / gne-  
diglichst

diglichst gegeben/ verachtet / der nicht gehorsam  
met/ sondern irer Kay. Mai. zu schimpff / gemei-  
nen nutz vnd Rechten zu abbruch / dem heiligen  
Römischen Reich zu schwerer vnruhe / vnd des  
nen von Gosslar zu ewigem verterben/ inn seinem  
friedebruch / betrug vnd vngehorsam / fortgefas-  
ren / denen von Gosslar die straffen versperrt / pro-  
siant vnd andere notturfft / inen zuzufüren verbots-  
ten/ den zuzufüren die Pferde vnd andere habe/ ne-  
men/ die von Gosslar aus ihren eigen Gehültzen  
vnd Welden/ mit gewalt jagen vnd treiben / viel  
armer Bürger vnd Bürgers Diener / durch die  
köpff schlagen / deren etliche erstochen/ vnd wei-  
ter viel grausams dings/ widder sie one zahl han-  
deln lassen / das alles zu seiner zeit / wol sol vnd  
mag an tag bracht werden.

Vnd nach dem der von Gosslar vnd gemei-  
ner vnser Religions verwandte Stende gesand-  
ten/ der Kay. Maie. solchs zu Regenspurg vnter-  
theniglichst geklagt/ vnd er inn seinem vnbesten-  
digen bericht/ hin vnd wider viel tergiversirt/ eins-  
gestanden/ das ander verneint / hat ire Ma. einen  
irer Maie. Diener/ herrn Christoffen von Seiss-  
neck / Freiherrn zu Weiteneck / gen Gosslar vnd  
Wolffenbüttel geschickt/ zuerfaren/ ob er den von  
Gosslar friede / vnd die Kay. suspension hielte/  
ob er prosiant zuzufüren verbotten/ odder verble-  
ten/ vnd anders mehr/ widder die von Gosslar/  
solcher suspension zugegen/ hette handeln lassen/  
Welcher

Welcher gesandter auch solche beschwerung dero  
von Gosslar / inn massen wie die angegeben vnd  
geklagt waren / also wahrhaftig befunden / vnd  
one zweifel ihrer Kay. Maie. danon notdürfftige  
Relation gethan hat.

Auff solchs auch das vnterthenigst anrufo-  
fen / so inn seinem vngheorsam / von vnserer Reli-  
gions vorwandten / auch der von Gosslar / ges-  
sandten / geschach / hat ihre Kay. Maie. vnd die  
Stende des heiligen Reichs / bewegt / Achten vnd  
Process des gemelten Cammergerichts / ein zeita-  
lang / inn solchem Regenspurgischen Abschied /  
bestimmet / zu suspendiren / laut des Artickels im  
Abschied / vnd sonderlich / die Kay. Maiestat mit  
ausgedruckten runden worten / das die Gossla-  
rische Acht / vnter solchen suspendirten Achten /  
auch begriffen were / zu declariren / wie dann sol-  
cher Artickel der Kaiserlichen erklerung / hernach  
folget / mit (C) signirt / solche erklerung zuthun /  
auch ire Maie. ir furbehalten / Vnd hat also  
ire Kay. Maie. jederman / bey peenen des Land-  
frieden / friede zuhalten / vnd das keiner den an-  
dern mit der that beschweren / oder ihne oder das  
seine angreiffen solt / gebotten.

Aber solchs alles hat bey gemeltem / genen-  
ten Jüngern von Braunschweig / gar nichts ge-  
wirket / sondern hat seinen vngheorsam / vnd ver-  
achtung Kayserlicher geschafft / declaration /  
Mandaten

Mandaten vnd gepot / zu mehren / noch nicht pa-  
rirt / Sondern freuenlich furgeschritten widder  
das alles / denen von Goslar hertten zwangf  
vnd drangf sal angelegt / Sie erst weiter mit der  
that angegriffen / ihnen / ihren Bürgern vnd ein-  
wonern / die zehenden / zins / gült / Höfe vnd gü-  
ter inn den Landen des Stiffts Hildesheim /  
welche er dieser zeit occupirt / vnd innheldet / vnd  
auch seinen eigen Landen gelegen / Auch ire Be-  
hültz / Dütten vnd Bergkwerge / daran sie inn  
rechtmessigen vnd geruigen herbrachten possess  
gewesen / wider den Landfrieden / die Kaiserliche  
suspension vnd declaration eingenomen / die von  
Goslar daraus geschlagen / gedrungen / vnd die-  
selbigen ime selbst zuuoreigen vnderstanden in viel  
wege / sonsten grausamlich geplagt / mit stetter ge-  
walt verfolget / vnd dahin zu dringen in willen ge-  
habt / das sie entweder die Stad Goslar reumen /  
oder sonsten seinen willen / wider ire pflicht / damit  
sie Kai. Mai. vnd dem heiligen Reich verwant  
sein / mit ewigem ihrem verterben / thun müsten /  
Damit er also den vielgenanten Landfriede / Kai-  
serliche vngnade vnd straff / in viel wege schwer-  
ich verwirckt / vnd verbrochen.

Derwegen vnser mitainungs vorwanthen /  
auch vnser / vnd der von Goslar gesandten / nicht  
haben mügen vnderlassen / auff jüngstgehalte-  
nem Reichstage zu Speier / der Kön. Mai. vnd  
Kaiserlichen zugeordneten Comissarien / danon  
B klage

Flage vnd anzeigung zutun / Vnd dieweil ire Kön.  
May. vnd die Kaiserlichen Comissarien / seinen  
mutwillen dermassen vermarckt / haben sie obge-  
melte Kaiserliche suspension / gepot / erklerung /  
vnd frieden / confirmirt / Also / das solche Kaiser-  
liche suspension / vnd die Königliche erstreckung /  
bis zu austrag der sachen / krafft einer absolution  
haben sol / Auch die Achte vnd friedebruchs  
sachen / so der genent von Braunschweig / zu  
den von Goslar / vnd widerumb / die von Gos-  
lar / zu dem genenten jüngern von Braunschweig  
zuhaben vermeinen / inn namen Kai. Mai. vnd  
aus derselbigen Kai. Mai. macht / volkommenheit /  
an ire Kai. vnd Kön. Mai. berufft vnd aduocirt /  
also in effectu / die von Goslar widderumb re-  
stituirt / vnd mit aduocirung derselbigen Achte vnd  
friedebruchs sachen / inn vorigen standt gesetzt /  
deshalben Königliche / vnd notürfftige caution  
gegeben / von newen geordnet vnd gepoten / das  
gemelter genenter jünger von Braunschweig /  
den Kaiserlichen suspension / declaration / vnd ge-  
poten / nachmals pariren / denen von Goslar ire  
zehenden / zins / gülte / Döse vnd güter / inn ge-  
dachten Wildesheimischen / durch ine occupir-  
ten / vnd andern seinen landen gelegen / vnd nach  
der obgemelten Kai. suspension eingezogen / Des-  
gleichen / die genomene Dünnen vnd Bergkwer-  
ge / sampt andern / so inen sieder der Kaiserlichen  
suspension vffgehalten / oder genommen were / wi-  
der zugestellt / vnd ine / holtz / Eolen / prouiant /  
vnd

vnd alle andere notturfft / vnaußgehalten volgen  
solt / Vnd damit solchs also vnwegerlich ge-  
schehen möchte / fur gut vnd not angesehen / ire  
Kön. Rethen vnd gesandten / zun partheien zuor-  
ordnen / Wie viel vnd was also eingezogen were /  
zuerforschen / vnd solchs alles wircklich zu resti-  
tuiren / widder zugeben / vnd volgen zulassen / zu-  
uerschaffen / Auch solchs dem berurten genenten  
jüngern von Braunschweig / also zuuernolgen /  
einzurennen / vnd endlich zuuolstrecken / bey vn-  
gnediger straff gepoten / inn massen solcher Kö-  
niglichen vnd der Kaiserlichen Comissarien con-  
firmation vnd Mandaten / dasselbe auch ausweis-  
sen / vnd hernach mit (D) vnd (E) gezeichnet / ge-  
druckt befunden werden / Darauß auch ire Kön.  
Mai. ire erbarn Königlichen Rethen / herr Eber-  
harten von Freiberg / Ritter / vnd Doctor Jo-  
han Knollern solche ding dermassen gründlichen  
zuerforschen vnd endlich zu erequiren / gesand /  
Die seind auch zu gemeltem genenten jüngern von  
Braunschweig / vnd denen von Gosslar komen /  
haben solche erforschung vnd execution entpfan-  
genem Königlichem benehlich nach / furgenomē /  
Aber der genent jünger von Braunschweig / hat  
das alles freuentlich abgeschlagen / Kaiserlichen  
vnd Königlichen benehlen / gleich wie vor / wid-  
derstrebt / irer Mai. suspension / declaration / pro-  
rogation / Confirmation vnd Mandata / mutwil-  
liglich verworffen / verachtet / vnd sich zu verklei-  
nerung Kai. Mai. hoheit vnd reputation verne-  
men

B ij

men lassen / das iren Kai. vnd Kön. Mai. die zu-  
geben nicht gebürte / vnd er sich selbst bey der ver-  
meinten Acht vrtail / am Cammergericht ergan-  
gen / handhaben / darbey alle seine Dabe / güter /  
vnd vermögen / setzen wolt / Vnd also abermals /  
nicht allein inn die peen des Landfrieden gefal-  
len / sondern iren Mai. vngehorsam worden / vnd  
derselbigen vngnade vnd straff / freuentlich ver-  
wirckt hat / Vnd nach dem er zum schein et-  
liche vermeinte vngegründete exception vnd pro-  
testation etc. furgewandt / So haben di. von  
Goslar / darwidder ire notturfft vnd schirmrede  
dermassen dargethan / das daraus / sein / des ge-  
nanten jüngern von Braunschweigs / höchster  
mutwille / gewalt vnd frenel / aigentlich ist erwie-  
sen worden / Von welchem allem hernach / auch  
Copeien gesetzt / wie die / mit (S) gezeichnet / vol-  
gen werden.

Mögen demnach gemelten genandten jün-  
gern von Brdunschweig / die furgewante schein  
oder geferbte exception / nichts furtragen / Sech-  
ten auch die von Goslar nicht an / gnug ist ihnen /  
das die Acht / darinn sie vnschuldiglich / widder  
Gott vnd Recht / vnuerletzlich zureden / gesproch-  
en sein / suspendirt / auffgehoben / einer absolution  
gleicher krafft vnd wirkung / angestellt ist / Vnd  
also die von Goslar / wirklich danon erledigt  
seind.

Das aber Hertzog Heinrich sagen wil / das  
Kai. vnd Kön. Mai. solchs one seine verwilligung  
nicht

nicht macht gehabt solten haben / damit ver-  
wirckt er den obberurten vngehorsam vnd mut-  
willen/ gegen Kai. Mai. noch höher vnd ferner/  
Dieweil er sich damit vnderstehet/irer Ma. höch-  
sten gebürenden gewald zuwiderreden/ So  
weis er auch/ wie er durch sein hitzig vnd zu viel  
embfigs anhalten/die Kai. Ma. auff gehaltenem  
Reichstage zu Augspurg/ bewegte/ das sie den  
von Goslar/ auch ihrer Mai. Cammergericht/  
mit vrteil vnd erkenntnis/ erlangt possessorium/  
vnd ins quesitum/ires hüttenwergs halben/ aus  
irer Mai. obersten macht/ vollkomenheit dermas-  
sen suspendirte/das vnangesehen/ das sie in pos-  
sessorio nicht restituirt weren/ das petitorium  
gleichwol solt erörtert werden/ Wie mag er  
dann nn sagen/das ire Mai. nicht solt macht ge-  
habt haben/ obgemelte nichtige Acht/so widder  
Recht/inn die entsetzten/ so nicht wider restituirt  
sein/ gesprochen ist/ zu suspendiren/ So doch aus-  
serhalb des fals/ Kai. Mai. vollkomen gewalts/  
jme ein jeder das mus recht sein lassen/ So er wid-  
der seinen widerpart/ ein mal erhalten/ vnd selbst  
gebraucht hat. Die von Goslar seind inn die  
Kai. Acht vermeindtlich gesprochen/ vnd wid-  
derumb von irer Kai. Ma. dergestalt erledigt/ des  
haben sie sich zubedancken/ vnd zuerfrawen/ Dñ  
mögen weiter von niemands vorechtlich gehal-  
ten werden/ das ist offenbars Rechtens/ Was  
auch ire Mai. inn dem fall gethan/ das seind sie  
aus ehrlichen dringenden vrsachen/ hiereinn (one  
D iij not

not zuormelden ) vor Gott / vnd von Rechtswe-  
gen / wol befugt gewest / So seind die ordnung  
des Reichs nicht gemacht / dadurch vngerechtig-  
keit zuüben vnd zuhandhaben / Sondern vnge-  
rechtigkeit vnd gewalt zu straffen / Derwegen  
mit solcher Kaiserlichen erledigung / nicht widder  
die ordnung / welche vff Friede vnd Recht gegrün-  
det ist / Sondern widder die vnbilliche vnd vn-  
rechtliche vrteil gehandelt / Man erforsche den  
grund des handels / so wirdet sich erfinden / das  
nicht die von Gosslar / sondern der genent jünger  
von Braunschweig / wider sie thetlich zuhandeln  
angefangen hat / Wirdet sich auch inn gleichnis  
erfinden / das sie / als entsetzte / mercklicher ire Dab  
vnd güter / von der begerten Restitution / vnbillich  
vnd widder Recht / geechtigt worden seint.

Wiewol nun die obgemelten Königliche ges-  
sandten / solche weigerung vnd abschlag / als irem  
benehlich zuwidder / wie vermarckt / mit verdrus  
vnd beschwerung vernomen / So haben sie doch  
weiter nicht gemocht / sondern also vngeschafft /  
mit ires herrn / der Kd. Ma. schimpff / abscheiden  
müssen / Demnach feret nu der genent Jün-  
ger von Braunschweig inn seiner fürgenommenen  
drancksal vnd hefftigen veruolgung / auch land-  
friedbrüchigen handlungen / wider die von Gosslar /  
one vnterlas fort / behelt ire Zehenden / zins /  
gülte / Döfe / güter / gehültz / hütten vnd berg-  
werge / wie er angefangen / hemmet vnd leget inen  
die

die straffen vnd zugenge / Nimpt den armen leu-  
ten / one auff hören das ire / leßt sie darzu anleib  
vnd gesundheit / mit niderschlagen vnd verwun-  
den / jemerlich beschedigen / auch ermorden /  
fürchtet weder Gott / Recht / überkeit / nach billig-  
keit / bedenckt weder friede / noch vnfriede / Son-  
dern trachtet seinen mutwillen vnd schedliche böse  
friedebrüchige thaten vnd fürhaben / endtlich zu-  
erhalte / würde auch die ehrliche alde Reichsstadt  
Goslar / nicht allein inn ewig verderben / vnd inn  
seinen gewalt / sondern die armen einwoner aus  
gefaßer verpitterung / hasß / verdriess / vnd neidt /  
vnter dem schein der vermeinten vnd nichtigen  
Acht / vmb leib vnd gut bringen / wo sie lenger  
one hülff / schutz vnd schirm / verlassen solten wer-  
den / Dieweil inn irem vermügen / als die nu sol-  
che gedrencknus / viel jar erlitten / vnd irer narung  
dadurch gantz vnd gar entplöst / vnd erschöpfft  
sein / nicht ist / sich lenger widder den von Braun-  
schweig / vnd seinen beharlichen freuel vnd gewalt  
selbst zu schützen / oder auff zuhalten.

Denn das er sein gemüt gentslich dahin ge-  
streckt / ist aus dem wol vnd gnugsam zuuerste-  
hen / das ersich / wie oben berürt / gegen K.ö. Ma.  
Commissarien ausdrücklich vnd mit runden wör-  
ten hat vernemen lassen / ehe denn er der Kayserli-  
chen suspension vnd K.ö. Ma. darauff eruolgten  
Mandaten pariren / das er ehe alles sein vermü-  
gen / habe vnd güter / daran wolte setzen / dadurch  
er die

er die von Goslar diffidirt vnd inen feindlich ab-  
gesagt/welche wort zu vorigen seinen widder die  
von Goslar friedbrüchigen / auch andern seinen  
geübten handlungen / nicht für vergebenliche  
wort / Sondern für ein diffidation vñ absagung  
zuachten / noch von den armen leuten inn wind zu  
schlahen / sondern mit recht vnd fugen / also auff  
zunemen sein wollen / wann er gleich noch keinen  
friedbruch widder die von Goslar / jemals geübt  
hette / als doch deren vnzelich viel im werck behar-  
lich verhanden / So wolt solcher absagung hal-  
ben allein schwer / auch den armen Leuten vnd  
iren vorwandten / nicht ra:hsam sein / derselben  
volenstreckung vnd Execution / wie er inen dann  
mit seinen Landen vnd Vhesten / vber dem hals  
gefessen / mit stadlicher hülff / errettung / vnd  
drfension vnurefast / vnd seins gewaldigen vor-  
streichs allwegen gewertig zu sein / Zu was  
schimpff vnd verkleinerung solchs auch / so der  
von Braunschweig seinen mutwillen / den er wi-  
der die von Goslar ein mal / zu irem entlichen ver-  
terben vnd verdrücken / gefast / Kai. vnd Köni.  
Mai. auch dem gantzē Reich Deudscher Nation /  
bey aller welt / gereichen wolt / weitter erlangen  
solt / das können Ewer liebden vnd  
jederman / leichtlich ermessen.

**W**it gleichem gewalt vnd freuel/hat er auch  
der Stadt Braunschweig / wie sie vielfel-  
tiglich geklagt/mitgefahren/ Etzliche ire  
Bürgermeister/Secretarien/Kantsfreunde/Bür-  
ger/Diener.vnd Verwandten des Landes Braun-  
schweig / vermeindtlichen verfestiget / verbannet  
vnd verwiesen/Also /das dieselben aus der Stadt  
nicht wandern noch handeln / sondern ires leibs  
vnd guts/so sie inn seinen Landen betreten wür-  
den/vor jme / seinen Dienern vnd Vorwandten/  
inn fahren vnd sorgen stehen müssen / Darzu die  
iren vielmals durch die köpffe schlagen lassen/wi-  
der Brieff/siegel/vnd altherkomen/höchlich be-  
leidigt/aus ertichten vrsachen/ Schaffet darzu  
widder den Friedestand/ Kaiserliche declaration/  
derselbigen / vnd des heiligen Reichs Abschiede/  
das die Stadt Braunschweig / inn iren Gerich-  
ten / Assenburg vnd Lichen / das Euangelium  
von Ihesu Christo vnserm Erlöser vnd Selig-  
macher/nicht predigen/ noch die Nochwürdigen  
Sacrament/nach Christlicher einsetzung/reichen  
lassen mägen/ Nimpt den Pfarrern das einko-  
men zum halben theil / senget sie dermassen aus/  
das fünff odder sechs Dörffer/kaum einen Pfar-  
rer/erhalten mägen/Schatzet der Stadt vnd irer  
Bürger vnderthane vnd Mayer/widder iren wil-  
len/dringet die /wtödder ihrer rechten Obrigkeit  
vnd der gütern verbot / ihme duplele vnd mehr-  
feltige

feltige schatzung vnd schaffschatzung zugeben/  
Vnd so die arme klagende/ir vnuermügen vnder  
theniglich anzeigen/lest er sie/wann sie gen Wol  
ffenbüttel komen/ inn die Thürme werffen/sie zu  
seinem willen mit gewalt zudringen/ Dat auch/  
wie die von Braunschweig anzeigen / im Lande  
verbotten / denen von Braunschweig / weder  
hünner / Lemmer / Butter / noch aier / one des  
Ampemans erlaubung / zuzebringen / oder zuuer  
kenuffen/ Entsetzt sie also der freien Landstras  
sen/vnd irer gebürenden zugenge/one alle redliche  
vnd rechtmessige vrsachen/Müssen der gestalt alle  
tage / weitters gewalts vnd furnemens gegen  
sich/besorgen/ Darnach er nu etzliche Jar her/  
tag vnd nacht/stetiglich getrachtet/vnd viel ding  
mit bawen vnd anschlegen / derselben Stadt zu  
widder/vnd zu irem gantzlichen vnterdrücken vnd  
verterben/gericht hat/Vnd hilfft dargegen nicht/  
all ihr Recht erpieten / noch furwendung / seiner  
Eltern / Dorfahrn / vnd seiner selbst gegebenen  
brieff vnd siegel/oder andere hergebrachte freihai  
ten vnd gerechtigkeiten/noch ichtes anders/wie  
gut das sein mag / Sondern gedenckt stracks set  
zen willen an jnen zuerlangen.

Demnach haben sich gemelte beide Sted  
te/Goslar vnd Braunschweig/gegen Vns/vnd  
vnsern Ainungsverwandten/ mit höchster Klage  
vernemen lassen/das jnen also inn solcher verfol  
gung/

gung/ drang vnd zwang/ lenger zusitzen vntreg-  
lich/ vnleidenlich vnd vnmüglich were/ Vnd vns  
darauff inn krafft gemelter verstentnus/ damit sie  
Gott/ Christo vnserm **D**Ern/ gemeinen Stendē  
vnd vns/ zugethan weren/ auffss höchst ermanet  
vnd angeruffen/ jr gründlich verterben/ sterben vñ  
vntergang/ anzusehen/ Vnd inen/ vorigen erkent-  
nissen nach/ so jr jeder inn sonderheit/ auff ire kla-  
gen vnd beweisungen/ in krafft der Verainigung/  
bedechtiglich mitgeteilt weren/ rettung/ hülff vnd  
beistand zuerzeigen vnd zu leisten/ Auch bey Kay.  
Mai. vnd des heiligen Reichs Landfrieden/ vnd  
andern obvermelten Kaiserlichen vnd Königliche  
geschefften/ sie ersprißlich zuhandhaben/ retten/  
schützen/ vnd verteidigen zuheiffen etc.

Wiewol wir nu sampt obgedachten vnsern  
mituerwandten/ sie vor dieser zeit hülff vnd schu-  
tzes verordstet/ vnd sie damit nicht zu lassen/ zusa-  
ge gethan/ So sind wir doch/ sampt gedach-  
ten vnsern mituerwandten/ inn hoffnung gestan-  
den/ bieweil die Kay. Maie. nehift ein zeit lang/  
im Reich Deudscher Nation gewest/ wir wolten  
bey irer Kay. Maie. die verschaffung erlangen/  
wie dann auch/ Gott lob/ Kay. Maie. halben/  
beschehen/ das der Friedbrüchige von Braun-  
schweig/ von seinem gewalt/ vnd thetlichen  
handlungen/ müste vnd solte abstehen/ damit es  
desselben vnfers schutzes vnd rettung/ odder aint-  
ger vnruhe/ darzu wir zu förderst/ nach gelegen-

**C** ij **h**eit

heit der vorstehenden sorglichen vnd geschwin-  
den leufften / vnd sonderlich des Erbfeinds der  
Christenheit / des Türcken halben / ihe gar nicht  
geneigt / nicht bedürffen solt / noch möcht / Inn-  
massen dann auch wir / vnd offgemelte vnser  
mituorwandte / derhalben / vnd aus solchen Chri-  
stlichen vnd ehrlichen bedencken / als friedelieben-  
den / auff nechstgehaltenem Speirischen Reichs-  
tage / durch vnser allerseidts Kethe vnd Bots-  
schafften nicht haben vnterlassen wollen / bey R<sup>ö</sup>.  
Mai. vnd auch Kai. Mai. verordenten Commis-  
sarien / vnderthemiglich anzuhalten / auff das / so  
wir andern Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden  
des Reichs gleichmessig / die Türcken hülff / willig  
gen vnd leisten sollen / darzu wir dann nicht min-  
der / dann die andern / geneigt weren / die vor  
Goslar bey Kay. Maie. suspension vnd declara-  
tion / ruig bleiben / Auch die von Braunschweig /  
gleich vns / vnd den andern Religions vorwan-  
then / des Kayserlichen vnd Königlichen Friede-  
stands / hinfurt genieffen möchten. Dann das  
wir solcher defension lieber vertrag gehabt / auch  
zu frieden vnd ruhe zum höchsten geneigt / das  
kan ein jeder aus diesem weiter leichtlichen verste-  
hen / Das wir die vielgemelte vnser Ainnungs-  
vnd Mituorwandte / zwo Stedte / so lang mit der  
pflichtigen hülff auffgezogen / Vnd sie inn ge-  
dult / so viel wir immer vermocht / erhalten / vnd  
alle friedliche mittel vnd wege / wie hievor gemel-  
det / gesucht / Ob sich der von Braunschweig /  
ains.

ains andern vnd bessern bedencken / vnd sein vn-  
ruig gemüth hette abstellen wollen. Vnd  
das solchs / so viel mehr scheinlich vormarckt wer-  
de / So weis menniglich / wie er vns beide /  
vnd zwar alle vnser Christliche ainungs / auch  
Confession vorwandten / mit seinen Gottslester-  
lichen vnd schendlichen / ertichten / schmehebü-  
chern / angegriffen / vnd zum höchsten beschwert  
hat Vnd das wir gleichwol vns  
selbst nicht haben rechnen (wiewol er vns grosse  
ursach darzu gegeben) Sondern solche seine  
hohe vnd grausame schmehesachen / inn andere  
gebürliche wege / ausfüren wollen. Dann  
wir / der Landgraff / haben bey Kay. auch vol-  
gends Kön. Maie. Commission vnd befehlich /  
ausbracht / darauff wir inn arbeit stehen / des vn-  
trewen von Braunschweig / geübte / vnd doch von  
ihme verleuckenter vntugenden / mit gnugsamer  
beweisung / durch Gottes hülff / an tag zubrin-  
gen / Vnd jnen darnach / wie sichs gebürt hette /  
furzunemen. So haben auch wir beide / Kön.  
Maie. auff jr gnedigs schreiben / vndertheniglich  
zu antwort gegeben / Das wir berürter schmehes-  
schriften halben / mit Krieg vnd vberzug / nichts  
gedechten / gegen dem von Braunschweig furzu-  
nemen / Do er allein / vnser mituorwandten /  
als die Stedte / Gosslar vnd Braunschweig / auff  
Kay. Mai. suspension / declaration / vnd gemach-  
ten Friedestand / Auch auff jrer Kön. Mai. Spei-  
rische Mandat / gescheffte / Vnd jhrer Maie. ge-  
sandten

C ij. sandten

sandten Commissarien/verschaffung/bey frieden  
vnd ruhe lassen Vnd berürten geschefften vnd  
handlungen/gehorsamlich pariren würde.

Nach dem aber der vnruige von Braunschweig  
der öbrigkeit/als Kai.vnd R<sup>d</sup>.Ma. inn iren recht-  
messigen vnd billichen geschefften/nicht pariren/  
gehorsamen/noch von seinen friedbrüchigen thet-  
lichen hanlungen lassen oder abstehen wil/Also/  
das wir vnd vnser mituorwanten/sampt den bei-  
den Stedten/nu kein weitere mittel/die des von  
Braunschweigs halbē zu frieden vnd ruhe dienst-  
lich/oder verhofflich sein kōndten/zu suchen oder  
zugebrauchē wissen/Sondern alles das/so mensch-  
lich vnd mūglich gewesen ist/gethan haben/Vnd  
aber gemelten Stedten/ihr entlich verterben/wo  
demselben des von Braunschweigs beharlichen  
vnd vnauff hörlichen Friedebrüchigen handelun-  
gen vnd gewalt/weitter zugesehen / vnd dieselben  
Stedte/mit hülff vnd schutz/lenger verlassen sol-  
ten werden/fur der thüren ist/ So tragen wir  
keinen zweifel/ewer Liebden vnd jedermeniglich/  
werden es selbst dafur achten/das vns fur Gott/  
vnd von hochgemelter vnser oberkeit wegen/auch  
allen Rechten/Kai.Maie.vnd des heiligen Reichs  
Landfriedē nach/vber die vielberurte Christenliche  
vereinigung/darinnē die Stedte mit vns vñ vnsern  
mituorwanten/stehen/die angenomene beschir-  
mung nicht allein wol gebüre/sondern das auch  
ein itzlicher des Reichs vorwandter / gleich vns/  
billich

billich zu mittheilen/hülff vnd rettung der bemelten  
benötigten Städte/vnd irer Bürger vnd einwohner  
bewegt werden solle.

Wollen auch berürte beschirmung vnd nota  
wendige vnuermeidliche defension/ mit Gottes  
hülff also fürnehmen/das wir die gebürliche mas  
der in Rechten erlaubten gegenwehr/nach gele  
genheit der vmbstende/berürten Rechten nach/  
vnstreffenlich halten wollē/Vnd dieselbe künff  
tiglich zu gutem frieden vnd ruhe / im Reich/  
vnd sonst allenthalben zum besten/durch ver  
leihung des Allmechtigen/dienen vnd gereichen  
solle/ Seind auch gar nicht gemeint / ainigen  
menschē/ der sich genentem Jüngern von Braun  
schweig/nicht anhengig macht/inn ichte/viel  
odder wenig / verletzung zuzesügen / Sondern  
allein die gemelten beide Städte / aus seinem  
thetlichen gewalt / so viel von Gott versehen  
ist/mit seiner hülff/zuerledigen. Aber  
inn allwege vnd nichts dester weniger /vnser  
hülff dem Türcken zu widerstand neben andern  
Stendent/trenlich zu leisten/zuerhelffen/Vnd  
fürder alles das jenige zuthun/ das vns/als ge  
horsamen gliedern/ Chür vnd Fürsten des heil  
gen Reichs Deutzscher Nation gebürt/ vnd zu  
steet/Dergleichen werden sich one zweivel vnser  
mitvorwandten Stende / vntertheniglich vnd  
gutwilliglich auch erzeigen. Wir wollen auch  
im fall / das vns der Allmechtige gnade vorlei  
het/

leben  
vnd

weig  
rechts  
ren/  
thet  
also/  
n bei  
von  
enst  
oder  
nsch  
Vnd  
/wo  
eben  
lun  
ben  
sol  
wir  
ich/  
ott/  
auch  
ichs  
liche  
fern  
hir  
uch  
ns/  
lich

het / berürte beschirmung zu fruchtbar vnd  
friedlichem ende / widder den von Braun-  
schweig / zuvolführen / vns hiemit erpotten  
haben / Vnser Kriegsvolck / so wir zu berürter  
defension vnd beschirmung gebrauchen / an  
niemand / so viel an vns / komen lassen / der es  
dem Reich / oder ainigem Standt desselbigen /  
zu nachteil vnd beschwerung möchte gebran-  
chen wollen / Sondern was wir als dann dar-  
zu möchten Rathen vnd fürdern heiffen / damit  
es zu widerstand / obgemelts Erbfeinds des  
Türcken / neben dem andern des Reichs Kriegs-  
volck / do es als dann begert würde / möcht ge-  
braucht werden / daran solt an vnserm getrewen  
vnd guten vleis / nichts erwinden /

Freundlich / günstiglich vñ vleissig bittende /  
Es wolt ein jeder / was wir den / Standt / oder  
wesens der ist / diese notwere nicht anderst vor-  
mercken / dan wie die gemeint / Vnd das vnser  
mitvorwandten / Stende / vnd wir / durch die  
eufferste drangsal vnd noth / dahin gedrungen  
sein worden / Vnd ob an jemand diese defen-  
sion vnd handlung / anderst / dann wie oben  
gemelt / gelangen würde / dem keinen glauben  
oder beifall geben / Ob sich auch ainiche vn-  
richtigkeit hieraus / das Gott gnediglich wen-  
den wölle / darzu wir keine vrsach geben / noch  
zugeben genaitzt sein / zutragen solt / oder wür-  
de / So wollen ewer Liebden vnd jr / die  
schulde nicht vns / als den genotdregten /  
Sondern

Sondern allein dem mutwilligen verursacher  
dem von Braunschweig / vnd niemands an-  
derm zumessen. Auch derhalben diese gedren-  
gete notwer / freundlich vnd günstiglich zu für-  
dern geneigt sein. Das wollen wir wi-  
derumb nach gebürnis eins jeden Standes  
freundlich verdienen / Auch günstiglich vnd  
gnediglich beschulden. Datum / Montags  
nach Margarethe / den xvij. Julij. Anno  
Dominij. M. D. XLij.

Folgen die Copeien / darauff sich  
dis Ausschreiben referiren  
thut.

D Die Copia

Die copia der Kayserlichen suspensi-  
on/mit (A)

**W**ir Karol der fünfft/ von Götts gnaden/  
Römischer Keyser/ zu allen zeiten Herer  
des Reichs/ Inn Germanien/ zu Dispa-  
nien/ beider Sicilien/ Iherusalem/ Hungern/  
Dalmatien/ Croatien etc. König/ Ertzhertzog  
zu Oßtrich/ Hertzog zu Burgundi etc. Graue zu  
Nabspurg/ Flandern vnd Tirol etc. Thun kund  
aller meniglich/ Nach dem wir ihe vnd allwege  
geneigt/ alles das zu ehre/ nutz/ vnd wolffart/  
des heiliges Römischen Reichs/ Deudscher Na-  
tion/ dienlich vnd erschieslich sein mag/ vnser  
höchsten vleis vnd vermögens zu fürdern/ vnd  
inn das werck zubringen/ vnd dere halben aus  
solcher gnediger meinung/ auch andern treffli-  
chen vnd beweglichen vrsachen/ vnd sonderlich  
damit die irrunge vnd zweispaldt/ vnser heili-  
gen Christlichen Glaubens/ vnd das beschwer-  
liche misnertrauen/ so derhalben zwischen ge-  
meinen Stenden/ des heiligen Reichs eingeri-  
ffen/ Mit zeitigem guten radt/ vnd vorbetrach-  
ten/ vergliechen vnd hingelegt/ Friede/ Ruhe/  
vnd einigkeit im heiligen Reich/ gepflantz/ vnd  
inn andern desselben mercklichem obligen/ die  
notdurfft gehandelt vnd furgenomen werden  
möge/ Einen gemeinen Reichstag/ inn vnser vnd  
des Reichs Stad/ Regenspurg/ angesetzt/ vnd  
ausgeschrieben/ vnd den inn eigner person/ inn  
allwege.

allwege zubefuchen furgenomen / des gnedigen  
gemüts / willens vnd meinung / mit verleihung  
des allmechtigen / auch zeitlichem rath / vnd zu  
thun / vnfers freundlichen lieben Bruders / des  
Königlichen Königs / vnd anderer vnserer / vnd  
des Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stende /  
Solche zwispaltung / vnfers Christlichen Glau-  
bens / vnd das mistrauen / so daraus erwachsen  
ist / entlich hinzulegen / vnd friede / vnd einigkeit /  
im heiligen Reich / inn diesen vnd andern obli-  
gen / zumachen / auffzurichten / beschliessen vnd  
zubalten. Nach dem sich aber bishier / vnter  
dem schein der Religion / allerley irrung vnd mis-  
verständnis zugetragen / vnd sonderlich der Kirchen  
güter vnd anderer sachen halben / So für Religi-  
on Sachen / oder als derselben anhengig / odder  
daraus flissend / angezogen werden / dadurch et-  
liche partheien / an vnserm Kay. Camergericht /  
vnd anderswo inn rechtuertigung komen / dero  
eins theils noch im hangenden Rechten schwe-  
bend / vnd eins theils entscheiden / Auch etliche  
partheien / als mit namen die Stedte / Goslar  
vnd Minden / inn vnser / vnd des Reichs Acht  
erkennt / vnd denunciirt sein / vnd wiewol wir  
vns / vermöge vnser / vnd des Reichs / Ordnung  
schuldig erkennen / dem Rechten seinen gestracken  
lauff zulasen / Auch meniglich gepürlich Rech-  
tens zunerhelffen / vnd des auch gnediglich ges-  
neigt sein / Nicht deste weniger / dieweil für au-  
gen vnd sich scheinbarlich erzeigt / Wo mittler zelt  
Dij vnfers

vnfers angesetzten Reichstags / zu würcklicher  
volnzuehung / der berurten Acht vnd Processen  
mit der that furgeschritten werden solte / das  
mercklicher beschwerlicher vnrat vnd weiterung/  
Krieg vnd blutuergießen im Heiligen Reich / ge-  
wislich daraus erfolgen / vnd der mehrer teil der  
Stende vnd fürnemsten glieder des Reichs / on  
welcher zuthun / auff gedachten vnsern Reichs-  
tag / zu beschlus der handlung / beschwerlich  
mag gegriffen weren / Sich durch solche würck-  
liche Execution der Acht vnd vrteil / Oder aus für-  
sorge der gegenwehr / vnd vberfallens / oder inn  
andere wege / vnter dem schein der hangenden  
rechtuertigung anheimshalten / Wie sich dann  
derselben etliche albereit vernemen lassen / inn die-  
sem fall / irer / vnd irer mituerwandten / nordurfft  
nach / inn gegenrüstung zustellen / vnd der defen-  
sion zuerwarten / Daraus zu letzt nicht anders  
volgen / dann das vnser angesetzter Reichstag /  
seinen furgang nicht gewinnen / vnd also die Re-  
ligion / vnd andere notwendige sachen / daran ge-  
meiner Christenheit / vnd inn sonderheit dem heil-  
ligen Reich Deudscher Nation / zum höchsten  
gelegen ist / dadurch verhindert / vnd zuschlagen  
würden. Demit nu solchs alles / auch vorstehen-  
der beschwerlicher vnrat / vñ nachteil / furkomen  
vnd abgewend werden möge / So erheischt die  
hohe notturfft / das die obberurt würckliche Ex-  
ecution der ergangenē Acht vnd Sententz / sampt  
angezogenen Processen / an vnserm Kay. Camer-  
gericht

gericht dismals angefelt werden / Vnd dem al-  
lem nach / so haben wir aus oberzelten / auch aus  
dern trefflichen vrsachen / mit wolbedachtem mu-  
te / gutem zeitlichen rathe / vnd genugsamer be-  
richt / etlicher vnser vnd des Reichs gehorsamen  
fürnemlichen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen  
Standts / auch rechter wissen / vnd von Röm.  
Kay. macht volkomenheit / alle würckung / der  
obangeregten Aecht / So widder die Stedte /  
Goslar vnd Minden / an vnserm Kay. Camerge-  
richt / als vorbemelt ist / ergangen / Desgleichen  
aller ander Proces / die Religion sach belangend /  
Ober vnder dem schein der Religion / als dauon  
herrurendt odder daraus stießende / vor vnserm  
Kay. Camergericht schwebend / bis auff berurten  
vnserm angesetzten Reichstag / Vnd so lange das  
ein anders verordent wirdet / Suspendirt vnd an-  
gestelt / vnd thun das hiemit wissentlich / aus ob-  
berürter Röm. Kay. macht / volkomenheit / in krafft  
dis Briues / Doch dieser gestalt / Diweil solch  
vnser Suspension vnd anstellung / aus obberür-  
ten wirklichen vrsachen / zu gemeinem der Chris-  
tenheit / vnd des Reichs vnd aller Stende / nutz  
vnd gutem / vnd zuuerhüten vnwidderbrenghichs  
schadens vnd nachteils / auch Kriege / empörung  
vnd Blutuergiessen / im heiligen Reich zuerko-  
men / beschicht / Das dieselbe anstellung / vnd  
Suspension / vnserer vnd des Reichs Ordnung /  
auch sonst den Partheien / an ihren rechten ge-  
rechtigkeiten vnd interesse / gantzlich / vnnergreif-  
D iij fenlich /

fenlich / vnd on allen schaden / nachteil / vnd ab-  
bruch sein / vnd sol auch mitler zeit / dieses anstands  
des / kein newerung / noch einig andere gewaltfah-  
me thatliche handlung / wedder inn der Religion  
noch andern sachen halben / von jemandis furge-  
nomen / noch gestattet werden / inn gar keine weis-  
se / Sondern ein jeder sol / vnsern vnd des Reichs  
gemeinen Landfrieden / treulich geleben / vnd  
halten / vnd jemand dawidder nicht beschweren.  
Vnd wir gebieten hierauff allen / vnd jglichen /  
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltli-  
chen / Prelaten / Grauen / Freien / Herrn / Rit-  
tern / Knechten / Hauptleuten / Landvogten /  
Ditzthumben / Vogten / Pflegern / Vorwesern /  
Amptleuten / Schulthesen / Bürgermeistern /  
Richtern / Rethen / Bürgern / Gemeinden / vnd  
sonst allen andern / vnsern vnd des Reichs / vnters-  
thanen / vnd getrewen / was stands / wirdens od-  
der wesens die sein / vnd sonderlichen / vnserm  
Key. Camergericht Ampts verwalten / vnd bey-  
sitzen / vnser Key. Camergerichts / im heiligen  
Reich. Auch allen vnd jeden Partheien / so obber-  
rürter sachen halben / an vnserm Key. Camerger-  
richt / inn rechtuertigen stunden / oder Acht / oder  
anders / vrteil erlangt hetten / als obstehet / Des-  
gleichen allen Executorn derselben Acht vnd vr-  
teil / hiemit ernstlich / Vnd wollen / Das sie sol-  
che Execution / rechtuertigung vnd Prozesse / bis  
auffnechst künfftigen vnsern Reichstag / vnd so  
lange bis ein anders verordent wirdet / inn still-  
stand

stand stellen / vnd gantzlich beruhen lassen / vnd  
sich aller newerung / beschwerung / vnd thaili-  
cher gewaltsamer handlung / Es sey / inn der Kei-  
ligton / oder andern sachen / als obstehet / gantz-  
lich enthalten / vnd herwidder nicht thun / noch  
jemand anders zu thun verstaten / inn keine weis-  
se / bey vermeidung vnserer schweren vngnade  
vnd straff / Das ist vnser ernstlicher will vnd  
meinung. Geben vnter vnserm auffgedruckten  
inn sigel / inn vnser vnd des Reichs Stad Speir /  
Aimacht vnd zwentzigsten tag des Monats Ja-  
nuarij / Anno etc. im ein vnd viertzigsten / vnser  
Keiserthumb / im ein vnd zwentzigsten / vnd vn-  
serer Reich / im sechs vnd zwentzigsten.

Carolus.

Ad mandatum Caesareæ &  
Catholicæ Mai. proprium.

Obernbürger.

Copen des Artickels / aus der  
Kayserslichen declaration / mit (C)

**E**s sol auch inn diesem vnserem Abschiede /  
die Gosslarische Acht / vnder dem Artickel  
von den Achten / meldende / auch verstan-  
den werden. etc.

Copen

Copey Königlicher Urkunde  
mit (D)

**W**ir Ferdinand / von Gottes gnaden / Römischer König / zu allen zeiten mehrer des Reichs inn Germanien / zu Dungen / Behem / Dalmatien / Croatien vnd Schlanonien / König / infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kernten / Krayn vnd Wirtemberg etc Graue zu Tyrol etc. vnd wir Dangk / Graue zu Mondfore vnd Kotenfels / vnd Johan von Nanes / zu Messantz / Doctor / Vice Cantzler / beide Röm. Keis. Mai. Rethen vnd verordente Comissarien / Beskennen vnd thun kund menniglich / mit diesem offenem briue / als vns die Stende der Augsbürgischen Confession vntertheniglich fürbrachte das sie inn die hülff / widder den Türcken nicht bewilligen möchten / Dann mit vorbehaltung des jüngst gemachten Regenspurgischen friedestands / vnd der declaration / so hochgedachte Röm. Kai. Mai. vnser lieber Bruder vnd herr / vber den Regensburgischen Reichs abscheid besmelten Stenden gegeben / vnd das derselb Regensburgischer friedstand vnd declaration / so lang als der itzige alhier zu Speier gemachte friedstand mit sich bringt / weren solle / Das wir demnach an stad vnd inn namen itzgedachter Kay. Maie. gnediglich bewilligt haben / vnd thun

thu  
Br  
Rei  
frie  
rati  
nom  
zu E  
lern  
vber  
auch  
vnd  
des  
ter  
auch  
vnd  
also  
das  
dach  
geric  
dens  
dasse  
allen  
E  
derw  
beten  
umb  
abern  
vnd  
chen  
sen /  
sachen

thun das hienit wissentlich inn Krafft dieses  
Briues / das durch diesen alhier gemachten  
Reichs abscheid / der obuermelt Regensburgische  
friedstand / vnd die darauff genolgt Kay. decla-  
ration nicht auffgehbt / noch ichts daran be-  
nomen sein / sondern so lang / als der itzige alhie  
zu Speir auffgerichte friedstand weret / inn al-  
lermas / wie die Kay. Mai. solche declaration  
vber dem Regensburgischen abschied gegeben /  
auch weren solle / vnd solle die künfftige visitation  
vnd Reformation des Camergerichts / vormüige  
des Regensburgischen abschieds / vnd obbemel-  
ter Kay. declaration / furgenomē vnd vorrichtet /  
auch durch die Kay. Mai. bey den Comissarien  
vnd Visitatoren vorschafft werden / das solchs  
also beschehe / vnd erolge / vnd auff den fall /  
das solchs nicht geschehen würde / haben obge-  
dachte Stende inen vorbehalten / das Cammer-  
gericht weder zu vnterhalten helffen / nach fur  
denselben recht zugeben / oder zunemen / sondern  
dasselbige nicht allein in Religion / sondern auch  
allen andern sachen zu recusiren.

Soniel dann betrifft / die Gosslarische Acht /  
derwegen obbemelte Stende angesucht vnd ge-  
beten / dieselb auffzuheben / vnd die sachen wider-  
umb inn alten Standt zustellen / Daben wir  
abermals / inn namen der Kay. Mai. bewilliget /  
vnd bewilligen hienit vnd wollen / das die sa-  
chen bey voriger Suspension bleiben / dermas-  
sen / das solche Suspension / bis zu austrage der  
sachen prorogirt / vnd erstreckt vnd den effect  
E der ab

der absolution also haben / das die von Gosslar  
die zeit solcher werenden suspension / nicht allein  
an irem leibe / habe vnd gütern / von meniglich  
vnbeschädigt vnd vnbeschwert bleiben / Sonder  
auch personam standi in iudicio / haben / vnd ih-  
nen alle ihre notturfft zu recht / actiue vnd passiue /  
gegen meniglich / ordentlicher weise zu fürdern /  
vnd zunortretten / frey vnd vnbenomen sein sol-  
le / Doch aufferhalb der Acht / vnd friedebrüch-  
sachen / so Hertzog Heinrich zu den von Gosslar  
vnd hinwidder / die von Gosslar gegen Her-  
zog Heinrichen zu haben vormeinen / Welche  
wir im namen obuormelten R<sup>öm</sup>. Kay. Maiestat /  
vnd aus derselben Kayserlichen macht volkom-  
menheit / an ihre Kay. Mai. vnd vns berufft vnd  
aduocirt haben / Also / das dieselben sachen / vor  
ihrer Kay. Mai. wo die im Reich / oder inn der sel-  
ben abwesen / vor vns / auff einer odder beider  
partheien ansuchen / Summarie / de plano / gült-  
lich oder rechtlich zum aller fürderlichsten / vnd  
auffs lengst inn jares frist / nach Dato verhört /  
ausgetragen vnd erörtert werden sollen / vnd  
mitler zeit denen von Gosslar ire Zehenden / rent /  
zins / gülden / holtz / Kolen / prouiant / vnd alle an-  
dere notturfft vnauffgehalten / volgen / Auch  
ir Dütt vnd Berckwerck sampt andern / so ihnen  
sieder der Kay. Mai. vorschafften Suspension  
auffgehalten / odder genomen / wie solchs aus  
verhör vnd erkündigung / welcher wir durch  
zwene vnser R<sup>ö</sup>the / itzo von Insbruck aus / als  
bald fürzunehmen / abfertigen wollen / befunden /  
wida

wida  
dert  
ich v  
wie  
ne M  
teller  
liche  
fried  
Der  
Sta  
gig g  
digli  
odde  
von k  
lung  
neme  
aber  
nicht  
men  
solle  
richt  
diese  
recht  
nach  
lar h  
solch  
vleis  
solch  
weig  
nicht  
von

Goslar  
cht allein  
niglich  
Sonder  
vnd ih  
passive/  
fürdern/  
sein sol  
debrüch  
on Gos  
gen Der  
Welche  
Aiestat/  
t volko  
ufft vnd  
hen/vor  
n der sel  
er beider  
no/güt  
en/vnd  
verhört/  
n/vnd  
en/rent/  
d alle an  
Auch  
so ihnen  
spension  
chs aus  
r durch  
aus/als  
ünden/  
wida

widerumb zugestellt / vnd sie des ihren vnderh  
dert der Acht / gebrauchen / vnd auch sonst gents  
ich vnbedrängt vnd vnbeschwert bleiben sollen /  
wie wir dann deshalb vnser sonderliche offe  
ne Mandata / denen non Goslar geben / vnd mit  
teilen wollen / Vnd dieweil sich sonst auch etz  
liche sachen / aussershalb obgemelter Acht / vnd  
friedbruch sache / zwischen obgemelten partheien  
Hertzog Heinrichen zu Braunschweig / vnd der  
Stad Goslar / erhalten / vnd gerichtlich anhen  
gig gemacht sein sollen / So haben wir vns gne  
diglich erbotten / inn desselbigen / durch vns selbst  
odder vnser Commissarien innerhalb jares frist /  
von heut dato anzurechnen / gütliche vnderhand  
lung vnuorfenglichen eins jeden rechten / fürzun  
nemen / vnd soniel möglich zuuorgleichen / So  
aber die gütliche handlung innerhalb jars frist /  
nicht furgenomen / odder da die gleich furgeno  
men / nicht zur entschafft gebracht würde / so  
solle in denselben sachen / an iren ordentlichen ge  
richten / do sie anhengig gemacht / vorfaren / vnd  
diese gütliche handlung einem sden teil / an seinem  
rechten vnd gerechtigkeiten / vnschedlich vnd vn  
nachteilig sein / Welchs die gesandten von Gos  
lar hie anzunemen / keinen beuehl gehabt / aber  
solchs angenommen / an ihre herrn vnd obern / mit  
vleis zubringen / zuvorsichtig / sie werden vns  
solcher gnedigen gütlichen vnterhandlung nicht  
weigern / vnd wes sie des zu thun bedacht odder  
nicht / sollen sie vnsern Commissarien / die wir  
von Insbrück aus / wie obgemelt / zu Hertzog

L ij      Deins

Heinrichen schicken werden / vorstendigenn oder  
vns in sechs wochen zu / oder abeschreiben / Ane  
genehrde / Mit vnkund dis Briues / besiegelt mit  
vnsrer Königs Ferdinandē anhangenden insigel /  
vnd vnsern der Kay. Commissarien / dieweil wir  
vnserre insigel nicht beihanden gehabt / angeheng  
ten pertschafften vorfertiget. Geben inn vnser vnd  
des Reichs Stad Speier / den zehenden tag / des  
Monats Aprilis / Nach Christi vnser lieben  
Derrn geburt / Tausent fünffhundert / im zwei  
vnd viertzigsten vnserer Reiche / des Römischen  
im zwelfften / vnd der andern im sechszechenden  
jaren.

Ferdinandus.

Daukt / Graff zu Montfort /  
Johan de Naues sz.

Lopey der von Goslar Excepti-  
on vnd gegenbericht/mit (S)

Exception/ Vnsers des Radts der  
Stad Goslar/ So der Römischen Königlich-  
en Matesstat / vnsers aller gnedigsten herrn/ ver-  
ordneten Rethen vnd Commissarien/ herrn Eber-  
hardten von Freiberg/ Ritter/ Vnd Ern Johan  
Knöllern / der Rechte Doctorn/ gegeben vnd zu-  
gestellt sein worden/ Auff herrn Heinrichs des  
Jüngern/ zu Braunschweig vnd Lüneburg Her-  
tzogen/ gefallen antwort / von wegen der wer-  
bung / so die gemelten herrn Commissarien zu  
Wolffenbüttel gethan / die irrung vnd spen/  
zwischen dem gedachten Hertzogen / vnd vns  
von Goslar/ schwebend/ belangende etc.

Auff den Ersten Artickel/

Das hochgedachter Fürst von Braunschweig  
etc. nicht gestehen wil/ Das die sache der Gos-  
larischen Acht / inn dem Regenburgischen Abs-  
chiede / suspendirt sein müge/ Dann der Ar-  
tickel im selben Abschiede / von den Achten mel-  
dende / allein von den Achten vnd Processen /  
darinab der streit gewesen / ob sie inn den Nürn-  
bergischen friedestand gehörig / oder nicht/ ver-  
standen werden / als doch dafür diese sache nicht  
vorstanden werden könnte/ Sintemal sie lengest  
für dem Nürnbergischen friedestand / vnd wol

R ij für xij

für fünf. Jaren an den Kayserlichen Camergericht  
anhengig geworden sein sollte etc.

Vnd im fall / das die Acht damit je solt ge-  
meinet werden / So hette sein Fürstliche gnade  
jedoch dagegen für den Stenden des Reichs zu  
Regensburg öffentlichen protestiret / vnd solche  
protestation inn des Reichs Protocol / registriren  
lassen etc. Vnd ob schon folgendes die Kd. Kay-  
serliche Ma. hinder den Stenden des Reichs vnd  
on seiner F. G. wissen vnd nachgeben / declarirt/  
das darunter die Gosslarische Acht auch solt ge-  
meint sein / So könts doch f. F. G. nicht binden/  
dergleichen auch nicht der Kd. Königlichen Ma.  
zu Speier darauff gefolgete vermeinte proroga-  
tion / Absolution vnd Abuocation / Dieweil inn  
der Ordnung des Reichs klerlich vorsehen / Das  
dem Camergericht sein stracker freier lauff ge-  
lassen werden solle / Vnd so etwas dawidder  
ausgehen odder erlangt würde / das solchs vn-  
würdig / krafftlos vnd nichtig sein / vnd keines  
weges angenommen werden solle / Vnd weiter /  
das niemands aus der Acht sol / noch kan / gelas-  
sen werden / one bewilligung des jenigen / so ine  
darein erlanget / Aus dem dann die Kön. Ma.  
selbst zuermessen / inn was würden solche vor-  
meinte vrkund vnd Mandat / die ihre Kön. Ma.  
vns / denen von Gosslar / mitgeteilt sein konten /  
Vnd derwegen / wer auch sein F. G. solchen  
vermeinten Mandaten zugeleben nicht schuldig /  
etc.

Darauff

**Darauff ist vnser / dere von**

Goslar / gegenbericht / Ob dem allen / wie erzalt / schon also were / wie doch so gar nicht gestanden wird / So hat doch die R<sup>ö</sup>. Kay. Mai. zubeuor / inn ihrer vnd des Reichs Stad Speier / am 28. tag des Monats Januarij / Anno etc. 41. Aus vielen tapfferen / beweglichen vnd erheblichen vrsachen / mit wolbedachtem m<sup>u</sup>te / gutem zeitlichen rathe / vnd gnugsamer bericht / etzlicher ihrer M<sup>a</sup>iestaten vnd des Reichs gehorsamen / fürnemlichsten Fürsten / Geistliches vnd weltliches Standes / Auch rechter wissen / vnd von R<sup>ö</sup>. Kay. Macht / volkomenheit / alle wirkung der Achte / so widder vns / vnd die Stedte Goslar / auch Minden / an ihrer Kay. Ma. Camergerichte ergangen / bis auff den angesetzten irer Ma. Reichstag zu Regensburg / vnd so lange das ein anders / verordenet würde / aller gnedigst suspendirt vnd angestatt / vnd das auch also zuthun / volkomenen gewalt gehabt / Des gleichen darnach auff dem berürten Regensburgischen gehaltenem Reichstage / hat ihre Kay. Ma. etzliche misvorstendige Artickel / desselben Regensburgischen Reichstages Abschieds / an ihrer Kay. Mai. volkomenheit / declarirt vnd erleutert / welcher gestald sie sollen verstanden werden / darunter mit deutlichen hellen worten gesatzt vnd geordenet / das auch inn demselben ihrer Ma. Regensburgischen Abschied / die Goslarische Achte / vnter dem Artickel / von den Achten m<sup>e</sup>l

gericht

olt ges  
gnade  
chs zu  
solche  
stren  
Kay  
s vnd  
larirt /  
olt ges  
nden /  
n Ma.  
rogas  
pell inn  
Das  
ff ge  
widder  
hs vn  
feines  
weiter /  
gelas  
so ine  
n. Ma.  
e vor  
n. Ma.  
onten /  
solchen  
ldig /

arauff



ten meldende / auch verstanden werden sol etc.  
Welche declaration also zuthun / die Key. Ma.  
auch wol macht vnd gewalt gehabt / angesehen  
das hochgemelte Kd. Key. Ma. ihr im selben  
Regenspurgischen Abschiedt / mit bewilligung  
der gemeinen Stende des Reichs / furbehalten  
hat / so offte die notdurfft solchs erfordert / zu je-  
der zeit / declaration vnd leuterung zuthun /  
Auff welche der Key. Ma. declaration / der ge-  
nannte Regenspurgische Abschied / also vnd ni-  
cht anders / von den Stenden / so der Augs-  
purgischen Confession verwand / bewilliget  
vnd angenommen ist worden / des auff die Spi-  
rische Suspension / vnd Regenspurgische decla-  
ration vnd abschied gezogen etc.

Vnd ist abermals zum dritten die vormein-  
te Gosslarische Acht / auff nehest gehaltenem  
Reichstage zu Speir / durch die Kd. Kdn. Ma.  
vnd der Key. Ma. vnser aller gnedigsten herrn  
Commissarien mitbewilligung / weiter proro-  
girt vnd vorstreckt worden / des sie auch also zu  
disponiren / wol fug vnd macht gehabt.

Vnd ferner / Dieweil die hochgemelte Kd.  
Key. Ma. vorgangen / Anno etc. 30. zu Augs-  
purg / auff dem domals gehaltenem Reichsta-  
ge / die macht vnd gewalt gehabt / vnser erlang-  
te vrteil / in possessorio / vnd die darauff erfolge-  
te Executorial / am Keiserlichen Camergerichte /  
wider Hertzog Heinrichen von Braunschweig  
ergangen

ergangen/aus vrsachen / Ne partes deueniant ad  
arma/auffzuheben vnd zu suspendiren/Vnd also  
nach erlangtem vrteil des berurten possessorij /  
dasjenige/was wir zu Rechte erlanget / zu Se-  
questriren / vnd vns also dasselbige widerumb  
zu entwenden vnd zuuorhinderen / bey peen der  
Acht/vnd aber Acht/ auch tausent Marck lötlis  
ges golds mandirt etc.

So hat ihre Key. Ma. vngezweivelt noch  
setzt / gleich dieselbigen macht vnd gewalt / aus  
bemelten vrsachen / Ne partes deueniant ad arma/  
die vermeinten acht vrteil/so Dertzog Weinrich  
widder vns erhalten / auch gleichs falls zuuor  
hindern vnd zuhemen/welchs wir auch also zu  
gescheen / inn höchster vnterthenigkeit wollen  
abermals gebetten haben/ Es haben auch  
vnserer / des Rads / gesandten / auff demselbigen  
Reichstage zu Augspurg / für der R. Key.  
Ma. des abschieds halber / das sie aus dem  
erlangten jren vrteil vnd gewunnen Rechte des  
possessorij / weichen / vnd widerumb ein bes  
schwerlich Sequestration annemen solten / of  
fentlich protestirt vnd bedinget / Auch das dem  
Key. Camergerichte sein stracker lauff/nach des  
Reichs Ordnung/billich gelassen solt werden/  
Vnd so etwas dawidder disponirt oder ausge  
hen würde/das dasselbige vnwirdig / krafftlos  
vnd nichtig / auch keinsweges anzunemen sein  
solte/ Vnd weiter/das niemand aus seinem  
erlangtem vrteil vnd Recht (als wir vnseres pos  
sessorij)

seffort)one vnser bewilligung solten gesetzt wer-  
den. Auch das die vnsern nicht wusten den berur-  
ten Abschied / vber die Sequestrey gemacht / der-  
massen / wie der eröffenet / zubewilligen. Hoff-  
ten auch / dessen inn Recht gnugsam entschuldig-  
get zn sein / Sondern allein / alles was recht  
vnd billich were / vnd weiters nicht / anzunemen /  
Ob aber darüber derselbige Abschied / weiter an-  
genommen werden solte / So müsten sie doch das  
nicht anders / dann die angehefften aller schwe-  
resten peen der Acht / vñ aber Acht / auch tausent  
margt lötigs golds / zuormiden / geschehen  
lassen / Sie wolten auch damit nicht Renuncürt /  
sondern vorbehalten haben / alle gnade / wol-  
that / hülff vnd vorteil / so vns / denen von Gos-  
lar / vermüge gemeiner Recht / irer Key. Ma. vnd  
des heiligen Reichs Ordninge / auch sonder-  
lich der erkanten vrteil Restitutionis halber / inn  
einerley weise vnd wege darinn / furtreglich  
sein / vnd dienen mochten / mit ferner vnserent-  
halben notwendigen anzeigungen / Die-  
weil vns / dem Räte / der besess / Dat vnd Berck-  
werckes / auch furkauffs der Metallen / gericht-  
lich / vnd mit vrteil an Key. Camergericht zuer-  
kant / Solten wir nu hinwüdder von solchem vn-  
serem gewonnen Rechte / weichen / vnd die be-  
schwerliche Sequestration annemen / der güter /  
so wir inn Rechte erhalten / So würden wir / als  
die jenigen / so solch vrteil mit grosser mühe vnd  
kostē erlangt / dadurch hoch vnbillich beschwert  
vnd vergeblich vmbgesurt / Wiewol das alles  
leider

leid  
so  
sch  
ein  
gen

Ke  
vnd  
spr  
gu  
ho  
ha  
gle  
ant  
sein  
wo  
len  
sen  
gü  
we  
ner  
stie  
gel  
fur  
sol

Sü  
nic

leider zu der zeit / vns nicht hat helffen mügen /  
sondern wir sein durch der R<sup>ö</sup>. Key. Ma. ge-  
scheffte / aus dem erhalten vrteil possessori / zu  
einer vntreglichen Sequestration / anzunemen  
genötiget worden etc.

### Was nun auff das mal ire R<sup>ö</sup>.

Key. Ma. vnser aller gnedigster herr / die gewalt  
vnd macht gehabt / solch vnser erlangt wolge-  
sprochen vrteil Restitutionis / one vnser bewilli-  
gunge auffzuheben / Warumb solte dann itzt  
hochgemelte ire Key. Ma. die macht auch nicht  
haben / die vrteil der vormeinten nichtigen Acht /  
gleicher gestalt / aus vrsachen / Ne partes deueni-  
ant ad arma / auffzuheben / Sonsten vnd one das  
sein wir zum höchsten vorletzt / vnd vordorben  
worden / Welchs wir doch nicht glauben wol-  
len / das es der Key. Ma. gemüte je also gewes-  
sen / odder dahin gericht sey / vnd sonderlich inn  
güelicher handelunge / vnd da wir ihe vnd alle-  
wege Recht haben leiden können / vnd noch / ein  
newe Sequestration einzureumen / vnd nicht re-  
stituirt / sondern vnser zuertanten Possess vnd  
gebrauchs / des Berek vnd Dütterwercks / auch  
furkauffs / lenger zuentberen / benötiget werden  
soltten.

### Zum andern / Das gemelter

Fürst / Hertzog Deinrich von Braunschweig /  
nicht wissen wil / sich zuerinnern / das sein F. w.

F ij vns

vns von Gosslar / seitdhere der gegeben Keisers  
lichen suspension/ Vnser Rentde/ Zins/ Gülden/  
Zehenten/ holtz/ Kolen/ Profiant/ Dütt vnd  
Berckwerck/ auffgehalten vnd eingenomen sol  
haben/ Vnd auch von keinem Kohn vnd holtz/ so  
vns zustendig sein möchte / wissen wille etc.  
Sondern / so schon des etwas beschehen were /  
so solte es fur der Suspension geschehen sein /  
Vnd ob auch darnach gegen vns vnd vnser gü-  
ter/ etwas were vorgenomen worden / So hette  
doch solchs / vnuerhindert derselben Suspen-  
sion/ans angeregten gründen / mit aller billigkeit  
wol sollen geschehen mügen etc.

**Darauff ist vnser / dere von**  
Gosslar/bericht/ Nach deme die vermeinte  
Acht vrteil/bisher/wie angezeigt/suspendirt ges-  
wesen/vnd noch ist / So hat solchs einziehen  
vnser Rent / Zins/Gült/Zehent/holtz/ Kolen/  
Profiant/Dütt vnd Berckwercken etc. ime/dem  
Fürsten/ inn werender Suspension / nicht gezie-  
met/das auch beuor/vnd ehe erlangter Suspen-  
sion / die auffhaltunge vnd einziehung vnser  
Rent/ Zins / Zehent / Güldt etc. dauon itzt dis-  
putirt wird / solt geschehen sein / dessen sein wir  
nicht gestendig / Dann es sein vns vielfaltige  
gleichmessige beschwerunge vnd beschedigung/  
durch sein F. w. vnd seiner F. w. angehörige /  
auch fur der Key. Suspension zugefügt etc.  
Vnd es werden vns vber die vorigen auffhal-  
tunge /

tange / noch heutiges tages / andere mehr / vnser  
Rent / Zins / Gälten / gehültz / zehend etc. vor sei-  
ner f. w. inn warheit eingezogen / welchs im fal-  
le der notdurfft wol zuerweisen / Ist auch  
so klar / das es mit gutem Gewissen / nicht kan  
noch mag verleuckenet werden.

### Zum dritten / Das gemelter

Fürste / Hertzog Heinrich / zu Recht nicht schül-  
dig sein wil / mit vns zu contrahiren / vnd vns  
holtz vnd kolen zuverkauffen etc.

Vnd das der friedebrüchigen sachen hal-  
ben / der streit numehr als xiiij Jar lang / am  
Camergericht gehalten / dafelbst gnugsamlich  
ventilirt / disputirt / erwogen / vnd auch letztlich er-  
örtert worden sein solle / Also / das sein f. w. vns  
von Gosslar / der bezichtigten that vnd friede-  
bruchs halber / vberwunden / mit vrteil vnd Recht  
inn die Acht erkleret / vormeint zuhaben / vnd das  
f. f. w. mit solcher annütunge des kauffs / holtz  
vnd kolen halber / wol verschonet solt blieben sein.  
Auch ferner nicht schuldig wil sein / von wegen  
der angezogen Zins / Rendte / Gälten etc. han-  
dels zugewarten / Sein f. w. wüsten solchs auch  
mit einzurennen / noch inn das Königliche Man-  
dat zubewilligen / dann sein f. w. hetten offens-  
lich für irer Kön. Ma. vnd den herrn Commissa-  
rien danon bedingt / Es hetten auch diese sache  
seiner f. w. mehr / als funff oder sechsmal hun-  
dert tausent gülden schadens geberet /

f. iij.

Das

Das wolte sein F. w. der Kd. Kön. Ma. gerne zu  
gefallen sein / Mit bitte / inen des / aus erzelten vr-  
sachen / nicht zuordencken / sondern in bey dem  
gewonnen vrteil zu schützen / Als er sich  
dabeyzum höchsten gedechte zu handhaben /  
**Vnd dabey alle seine habe / güter vnd**  
**vermögen / auffzusetzen /** Dne das / vnd  
sonst / möchte sein F. w. die Kd. Key. vnd Kön.  
Mai. dergleichen auch die Commissarien / vor  
Richter vnd hendeler wol erleiden.

**Darentgegen ist vnser / des**  
Kadts zu Goslar / Antwort / Das der  
gemelte Hertzog ihe billich / für zimlich kauff-  
geld / holtz vnd kolen vns verkuuffen solte / Vnd  
das kauffgeld oder zins / nicht so gantz schwer-  
lich erhöhen vnd steigern / Sondern nemen /  
was von alters ist geben worden / Dan sonst wür-  
de F. F. w. vns die von Goslar / seins gefallens da-  
mit vnleidlichen beschweren / das dann instar  
nouorum vectigalium sein würde / welchs doch  
im Rechten verboten etc.

Dan im achten Paragrapho des Dessisch-  
en / vnd der Stedte Recess / wird klerlich dispos-  
nirt / das der Hertzog wil holtz vnd kolin / aus  
seinen gehültzen / vmb zimlich kauffgeld / vns /  
denen von Goslar / auff vnser gesinnen vnd be-  
geren / vorkuuffen vnd volgen lassen / welchen Re-  
cess sein F. w. besiegelt / vnd bey Fürstlichen eh-  
ren / zuhalten gelobt vnd zugesagt hat. **Item**

Item/von dem Fürsten von Braunschweig  
werden wir / holtz vnd kolen halber / so vnnies-  
sig vnd vberschwenglich vbernommen vnd vber-  
satzt / das der holtz vnd kolen zins / wie es s. f. w.  
thut nennen ( vnd doch billicher ein zoll solt ge-  
heissen werden ) mehr vnd höher tregt / als etwa  
haben / holtz vnd kolen / zusampt den zinsen / ge-  
tragen / Welche verhödnunge vnd beschwerung /  
nicht alleine auff holtz vnd kolen / so im Fürsten-  
thumb Braunschweig fallen / sondern auch auff  
die jenen / so aus anderen frembden herschafften  
vnd gebieten / als anderer Fürsten / Grauen / dere  
vom Adel / vnd Clöstern / vns zugebracht / gesatzt  
vnd geschlagen werden / dessen doch s. f. w. aus  
verhinderung der genanten Rechte / Noua vecti-  
galia institui non posse etc. keins weges gebüret /  
Aber aus seiner s. w. eigenen Forsten vnd gehäl-  
tzen / hat sein s. w. vns nicht ein fuder inn die  
Stad gestadten wollen etc. Zudem / wil er  
vns vnser eighumbliche gehültze zugebrau-  
chen / nicht gestadten / vnd hat die für die seinen  
angezogen / vnd noch / jedoch wider die warheit  
vnd sein eigen Gewissen etc.

Item / desselbigen holtz vnd kolen halben /  
so der Dertzog vns etwan hat zufüren lassen /  
wird mit vns so gantz vntreulich gehandelt / das  
wann mans abmesse / vns das dritte teil vnges-  
ferlich / entzogen vnd abgebrochen wird / welchs  
wir doch vor voll vnd gantz / alles bezahlen müß-  
sen / welchs dem Dertzogen merckliche grosse  
summen

summen geltz zu / vnd vns abtregt / das wir daru-  
ber verarmen vnd verderben.

Item / Der Dertzog von Braunschweig  
hat ein raume zeit lang / vns die zufahre / an holtz  
vnd kolen / auff freien / des heiligen Reichs straf-  
sen / verstopfft / Dann alle die jenigen / so vns ha-  
ben holtz vnd kolen zufahren wollen / werden  
durch die seinen / so er hin vnd wider verordenet /  
mit Pferden ausspannen / wagenketen nemen /  
vnd inn andere viel wege / beschedigt vnd gepfen-  
det / damit vns ihe nichts inn vnser Stad zuge-  
bracht werden sol / Vnd ob wir gerne holtz  
vnd kolen aus vnseren eigenen gehültzen nemen  
wolten / dasselbige wil sein S. w. vns auch nicht  
gestadten / wir wolten ime dann von dem vnseren  
zins geben / vnd damit / so bekenneten wir seiner  
S. w. den eigenthumb dran / vnertants Reichs  
ten / wozu wolt dann vnser streit am Key. Camer-  
gericht dienlich sein ? Man wil vns auch kein  
Bauholtz gestadten odder folgen lassen / zu vn-  
terhaltunge vnseres Kammerperges / damit er vn-  
terbauet möcht werden / das er nicht einfall vnd  
versincke etc.

Item / Der Dertzog begert bezalung des Zeh-  
endten der Erztze vnseres Kammerperges / Wie  
kan vnd mag aber derselbe Zehente ihme bezalt  
werden / wenn er nicht wil verkenffen holtz vnd  
kollen / vns vnd den Gewercken / das man damit  
die Mineras zuwegen bringe / vnd den Zehenten  
bezale?

Item

Item / Die Stad Gosslar ist anfenglich  
vnd furnemlich / auff Dütt vnd Berckwerck / von  
Römischen Key. vnd Kön. erbawet / vnd an den  
ort / vor die Gepirge gelegt / dieweil alda keine son-  
derliche ansehenliche hantierung vnd narung vor  
handen / davon sich die Bürger enthalten müs-  
gen / dan was von den Dütten vnd Berckwercke  
sie sich zuerfrewen haben / Wenn nun kein  
holtz noch kolen / vns vnd den vnsern / zugestattet  
vnd verkaufft sollen werden / So müß so ein  
alte Stad / die vnter den fürnemesten des Reichs  
Stedten / eine ist / vornichtigt werden / Vnd das  
Reich würde dadurch jres Tributs vnd dienstes  
entsatzt.

Item / Das zum teil die Düttenhern etzliche  
Dütten von dem Hertzogen zu lehen / vmb erbe-  
zins empfangen haben / were gantz vergeblich /  
so sie nicht solten holtz vnd kolen bekommen / vnd  
der Dütten vnd schmeltzen gebrauchen mügen.

Item / Es sol niemand gezwungen werden /  
widder seinen willen / sein eigen güter zuuorkauf-  
fen / So wird doch ausgenommen der fall / wo  
es vmb des gemeinen nutzts willen / geschicht /  
Dann eben der ursache / als die ergrabung der  
Erzte vnd Metallen / der gemein nutz ist / So re-  
spicirt den gemeinen nutz / wo holtz vnd kolen  
hie vorkaufft werden etc. Dann wo köndten  
die Metalla dem fisco vorkaufft werden / wo sie  
durch das feur / darzu holtz vnd kollen gehörig /  
von dem Erzte nicht solten liquidirt vnd ge-  
schmeltzt.

darü

hweig  
holtz  
stras  
s ha  
erden  
enet/  
nen /  
pfen  
zuge  
holtz  
emen  
nicht  
seren  
seiner  
Rech  
amer  
kein  
u vn  
er vn  
vnd

s Ze  
Wie  
bezalt  
s vnd  
amit  
nten  
stena

schmeltzt werden/ Das beweren auch alle Rechte die da ordenen. Quod concessio aliquo intelliguntur, & concessa omnia in consequentiam necessaria, & sine quibus illud concessum esset inutile. Imo et sine quibus commode expediri non posset.

Item/ Solts die meinung haben/ das inn bewerten gemeinen Keiser Rechten / einem jeden frey gelassen/das seine /so teur ers an werden könnte/zuerkuffen / So musste es jeden gewercken/ als Berck vnd Düttenhern / auch widerumb frey gelassen sein / ihre Silber vnd Bley so theur zuerkuffen / als sie das andern leuten köndten verkeuffen/oder ihe zum wenigsten müste ihnen Competens precium daruor gegeben werden/ Wie aber die gewercken inn dem beschwert / ist offentlich am tage.

Item / wo die Estimatio des kauffgelds / fur holtz vnd kolen / bey dem Hertzogen stehen solte/ würde sein f. W. das kauffgelt gewislich so hoch steigen/das die Düt vnd Berckhenn am schmeltzen/oder der arbeit / gar keinen gewinst hetten/ Oder ihr Silber / Bley / vnd anderst herwiderumb so teur verkeuffen würden/das am furkauff kein gewinst were/ oder bliebe / sondern die herrn Commissarien/das zimlich kauffgelt zu estimiren haben/dan one solche estimation/ kan das Berg vnd Düttenerwerck/nicht gemislichen geprancket werden / Daraus zubefinden/das der Fürst von Braunschweig sich zuerkuffen Holtz vnd Kobilig nicht zuentusseren habe etc. Möchte vns aber vorgünstiget vnd gestattet werden/ das wir

wir vn  
bey frey  
ten/vn  
5. Sch  
len/der  
woltent  
Kolen  
gen sein

Be  
rich von  
ten gew  
der Ach  
das dem  
folgen s  
sonderer  
desselbig  
setzen etc

De  
dan vorn  
der Rech  
heblicher

Der  
derteil /  
auff einer  
(so wir  
Vnd zu fr  
von Bos  
Land frie  
Hertzog

alle Recht  
o aliquo in  
uentiam ne  
tet inutile,  
on possit.

n/ das inn  
inem jeden  
werden kön-  
gewercken/  
widerumb  
ley so theur  
n köndten  
iste jhnen  
rden/Wie  
ist offentz

gelds/fur  
hen solte/  
ch so hoch  
m schmeltz  
st betten/  
herwiderz  
furkauff  
die herrn  
estimiren  
das Berg  
eprauchet  
fürst von  
vnd Ko-  
Möchte  
den/das  
wir

wir vnser eigen gebültze gebrauchen / vnd auch  
bey frembden / Holtz vnd Kolen kuffen möch-  
ten / vnd den schweren zins odder zoll / nemlich /  
5. Schneberger groschen von einem jden fuhr ko-  
len / dem Hertzogen nicht geben dürfften / So  
wolten wir das fur gut haben / vnd Holtz vnd  
Kolen nach notturfft bekommen / vnd dem Hertzo-  
gen sein Holtz vnd Kolen wol lassen bleiben.

**Gemelter Fürst Hertzog Hein-  
rich von Braunschweig / thut sich seines vormein-  
ten gewonnen vrteils vnd Rechts / wider vns /  
der Acht halber / hoch verhümen / Vnd gedencet  
das demselbigen die Execution vnd vollstreckunge  
folgen solt / vnd wil danon nicht abstehen / Be-  
sonderen / bey handhabunge vnd volnziehunge  
desselbigen vrteils / alle seine Dabe vnd güter zu-  
setzen etc.**

**Darauff sagen wir / das / So-  
dan vormeint Achtvrteil / nichtig / krafftlos / wi-  
der Recht gesprochen / vnd zu cassiren sey / aus er-  
heblichen Rechtmessigen vrsachen / wie folget.**

Der gemelte Hertzog Heinrich / vnser wide-  
rtheil / hat seine vormeinte vnbeständige klage /  
auff einen angezogen vnerfindlichen friedebruch /  
( so wir geübt sollen haben ) gestalt vnd fundirt /  
Vnd zu fundiren solche seine Intention / das wir  
von Gosslar / durch die thaten / die peen des  
Landfriedens / vorwirckt sollen haben / Dat dem  
Hertzogen / zweierley zubeweisen / gebürt.

G ij Zum

Zum Ersten / vnd sonderlich / das wir einhellig / vnd mit voreynigtem Rathe / vnd dolo malo / widder den Landfrieden gehandelt / dann also ist es im Rechten vorsehen / Quod Civitas tunc solum ex delicto tenetur , quando omnes de Civitate communicato consilio , & collegiali de liberatione prahabita doloq; malo deliquerunt.

Vnd zum andern / das solche angezogene thaten / fürsetzlich / aus bösem gefelichen gemüt vnd betrug / beschehen sein / Dan die peen des Landfriedens / wie auch andere vbelthaten / so die leibstraffe auff inen tragen / erfordert / zu seiner vorwirckunge / dolum exprellum verumq; / Vnd one das / könne der Landfrieden nicht vorwircket werden.

Diese beide wesentliche stücke / inn den Friedbruch gehörig / hat der Hertzog nicht erweist / auch zu ewigen tagen / widder vns von Gosslar / nicht beweisen wirdet.

Vnd es ist war / vnd durch vnsern Anwalt vnd Sindicum / am Key. Cammergericht surgewant vnd deducirt / das die handlung / derwegen der Hertzog auff den Landfrieden / widder vns / geklagt / durch etzliche sondere personen / one vnser des Raths benehlich / zu recuperation irer entwenten Habe vnd güter / vnd beschirmunge ires leibs / vnd zu abwendunge der eussersten sorge / fahr vnd vorderben / darinn gemeine Stadt Gosslar / der zeit / durch Hertzog Heinrichs angelegten gewalt / gestanden / Vnd also defensive / vnd nicht dolo malo / beschehen sey / Dann es offentlich

fentlich  
Heinrich  
klagt /  
vnser  
samt  
merspe  
tiglich

H  
Hertzog  
Benelk  
vorge  
det / ge  
auch  
Stadt  
ner / inn  
vnd fei  
ben dur  
lung / se  
tenwer  
Stadt /  
gen / od  
Vnd da  
Closter  
legen / g  
Wellen  
tern vnd  
Küstung  
einneim  
cher Kr  
berge /  
sorglich

fentlich" war vnd vnnorneinlich / das Hertzog  
Heinrich / für dieser handlung / derhalben er ge-  
klagt / vns / den Rath / vnd viel vnser Bürger /  
vnser innhabender Bergk vnd Dütenwerck /  
samt allem Erzte vnd furrat / vff vnserem Kam-  
mersperge / vnd bey den Schmelzhütten / gewal-  
tiglich vnd mit der that entsetzt vnd spolirt.

Es ist auch fürder die warheit / das gemelter  
Hertzog Heinrich / vnd desselbigen Diener / vnd  
Benelhaber / vnser Bürger / vff dem vnserm /  
vorgewaltiget / geschlagen / verwundet / gespan-  
det / gefangen vnd hinweg gefurt haben / Das  
auch Hertzog Heinrich / sich gegen gemeine  
Stadt Gosslar / auch vnser Bürger vnd einwo-  
ner / inn viel wege gantz vngnedig / beschwerlich  
vnd feindlich erzeigt / alles inn willen vnd vorhas-  
ben durch solche drangsal vnd gewaltige hande-  
lung / seinen willen zuschaffen / Berck vnd Dü-  
tenwerck / mit dem gehültz / zuelangen / vnd die  
Stadt / solchs nach zugeben / mit der that zu dren-  
gen / oder die entlich inn seinen gewalt zubrengē /  
Vnd das er der / vnd keiner andern gestalt / das  
Closter Keiffenberg / nicht ferne von der Stad ge-  
legen / gewaltiglichen eingenomen / dasselbig mit  
Wällen / Graben / Stateten / Bolwercken / Keu-  
tern vnd Anechten / vnd sonst aller hand Kriegs-  
Rüstung vnd Munition / beuestiget hat / vnd mit  
einnemung gemelts Closters Keiffenberg / mit sol-  
cher Kriegsrüstung / nach dem Closter Jörgen-  
berge / welchs auff das aller nehest / vnd gantz  
sorglich an der Stad gelegen / gezogen / inn wil-

G iij lens /

lens / dasselbige einzunemen / zubeneftigen / vnd  
daraus die Stad Goslar / nach seinem willen / zu  
drenge / Vnd er hat in solchem zoge / die Land  
were / Graben vnd Munition der Stadt Goslar  
eingezogen / geschleufft vnd angebrandt / derwe  
gen / etzliche vnser Bürger / sich zu iren entwerten  
gütern gethan / vnd die zu recuperiren / vnder  
standen haben / Darüber die gewaltsamen arbei  
ter / durch Hertzen Heinrichen dargestalt / vn  
seren Bürgeren / inn solcher irer Recuperation /  
vnbillichen widderstand gethan / vnd inn solcher  
handlung der Recuperation / entleibt sein worden  
Derwegen auch vnser Bürger / durch solche  
thetliche handlung vnd vornemen / mit dem Jörg  
genberge / vñ anderen / so gemelter Hertzog Hein  
rich / in viel wege / gegen vns / auch gemeine Stad  
vnd die Bürgere / geübt / zu rechtmessiger billicher  
gegenwehr vnd defension / ihrer selbst leib / hab  
vnd güter / Auch zu abwendunge / gewalts / fahr  
sorge / vnd eussersten vorderben / darin sie vnd ge  
meine Stadt / der zeit gestanden / den Jörgen  
berg / doch one vnseren des Raths beuehlich / ein  
genommen / vnd ausgebrandt haben.

Item / das solche Recuperation vnd gegen  
wehre / im Rechten erleibt vnd zugelassen / Dan  
ihe alle natürliche Rechte der vöcker / auch ge  
meine beschriebene Rechte / vñ des heiligen Reichs  
Landfrieden / lassen zu / die gegenwehre vnd de  
fension / vnd gewalt mit gewalt abzutreiben / So  
ist auch einem jeden im Rechten erleibet / gewalt  
zunorkomen / Dan niemands ist schuldig zuge  
warten / bis er vorletzt / oder beschedigt wird /  
Gleicher

Gleicher gestalt ist auch einem jeden/die Recuperation seiner entwertten Dab vnd güter / erleubt/ etc.

Zu deme vormüßen die Rechte / das alles/ das der senige/ so erstlich angegriffen/ oder vorgewaltiget/ furnimpt vnd handelet/ das er zu seiner gegenwehr vnd defension/ furnem/ thue vnd handele/ Darauff dann vnwiddersprechlich erfolgt/ das solche handelunge des Jörgenberges/ vnd entleibunge der arbeiter/ nicht friedebrüchig sein/ Vnd das sie friedebrüchig weren/ als nicht gestanden/ das sie dannoch vns / vnd gemeiner Stadt Gosslar/ one dere benehlich sie beschehen weren/ nicht solt noch möcht zugemessen werden/ *Et quod poena suas auctores tenere debeat, Et quod mandatum non praesumitur nisi quatenus probetur, Nec mandato quantumcumq; generali comprehenditur, Illud cuius exercitum mandatum facit incidere in delictum uel poenam/* Ob wir dann folgens solche handlung nicht angefochten odder auch ( doch vnbegeben der warheit ) bewilliget hetten/ als doch nicht gestanden/ So köndten wir derhalben / dieweil solche bewilligung/ dolo malo / nicht beschehen were / den Landfrieden nicht verwircket haben/ Dieweil er expressum dolum / erfordern thut / welcher inn diesem falle/ nicht vorhanden gewesen ist / Weiter folget auch drans / dieweil Hertzog Heinrich vns vnser Bergk vnd Düttenteil/ wie obgemelt/ vnd sonst auch inn andere viel wege / vns/ vnser inhabender possession entsetzt/ vñ mit gewalt gegē vns gebaret hat/ das ime/ als dem anfenger/ von  
Rechts

Rechtswegen/alle scheden iniuriren/ gewalt vnd  
entlebungge / so aus solcher seiner gewaltbarer  
Occupation vnd handelunge erfolget / sollen zus  
gemessen werden.

Es ist auch ferner öffentlichs Rechten / da  
zwo klage / super crimine violentiæ zugleich einko-  
men. Wie wir doch hiemit ainiges gewalts nicht  
gestendig / Das dem Richter vor allen dingen ge-  
pür zu erforschen / welcher theil anfänglich / ge-  
walt geübt / odder darzu vrsach gegeben habe/  
Vnd widder denselbigen / ob er schon so viel/ als  
der ander teil/ nicht verwirckt hette / sprechen vnd  
erkennen / Solchs ist natürlichen Rechten ge-  
mes / vnd hat aus natürlicher billigkeit auch  
stad/inn den vnnornünfftigen thieren. Wir  
haben auch widder Hertzog Heinrichen gleich-  
fals / vnd zu derselbigen zeit / auff den Landfrie-  
den geklaget / vnd vnser vnd der vnsern iniurien,  
prosequirt. Vnd also mutuas accusationes ein-  
bracht / Solche mutua accusationes / solten nach  
besage gemeiner Rechte / mit einander / vnd zu  
gleich entscheiden / oder ihe zum wenigsten / die  
wückunge vnd effect / der vormeinten nichtigen  
Nicht vrteil / bis so lang auff vnser klage / auch ge-  
sprochen were / angestalt sein worden / Daraus  
dann erscheinet / das das Camergerichte / vns  
eins tells beschwert vnd vorletzt / vnd zum teil / vns  
argwenig / vnd vordechtig sey / Dann inn dem  
des widderteils klage / zu gleich nicht geendet  
hat gemelt Camergericht / vns vorletzt / Jun  
deme

dem  
ech  
geh  
rich  
arg

Sta  
chts  
lij  
tuir  
enin  
non  
bus

so g  
lang  
derer  
Kirch  
lich  
ren g  
ben/  
Cha

bevo  
stadt  
denn  
prau  
habe  
jr so  
zubef

deme aber / das wir wider gemein Recht vor  
echter von demselben Camergericht wirklichhen  
gehalten werden / Darin sein die herrn Camer-  
richter vnd assessorn / vns / vnd nit vnwillig / gantz  
argwenig vnd vordechtig.

Ferner solt auch wider vns / vnd gemeyne  
Stadt zuuor / vnd ehr wir auff die Chamergeri-  
chts vrteil denn 15 Maij im jar 27 In causa spo-  
lij wider gemelten Hertzogen ergangen / Resti-  
tuirt weren / nit procedirt sein wurden. Spoliatus  
enim ante omnia restituendus est / et in spoliatum  
non plene restitutum nulla sententia in criminalis  
bus ferri potest.

Item / so ist es auch im heiligen Reiche / als  
so gehalten vnd dermassen in vielen kurtzen vnd  
langen jaren geprauch / das viel hohes vnd nid-  
deren standts / kunnstigen schaden zuuorkommen  
Kirche / Clöster vnd andere gepew / so inen sorg-  
lich gewesen / vnd draus sie sich schadens zubefha-  
ren gehabt / nidder gelegt vnd abegeprochen ha-  
ben / ane das / das wider die selbigē durch das  
Chamergerrichte procedirt worden sey.

Item / das die Stadt Goslar / im fall da  
beweist were / das der Jorgēberg durch gemeine  
stadt abgethan vnd ausgebrandt were worden /  
dennoch neben sollichem lang hergebrachtem ge-  
prauch / auch Bepfliche vnd ordinaria indulta  
habe / Kirchen / Clöster vnd dergleichen bewe / so  
jr sorglich gelegen / vnd draus sie sich schadens  
zubefaren abthun vnd nidder legen mügen.

D Item

Item / das wir auch ohne das / vnd neben  
nidderlegunge des Sorgenperges zu abwendun-  
ge sollicher schar / not vnd sorge / ein guth teil vnser  
vörstadt vnd andere gepew / so vns sorglich geles-  
gen / haben abthun müssen.

Item / das wir je vnd allewege des Erpie-  
tens gewesen / vnd noch / das wir in abwendun-  
ge solcher vnser beschwerlichen nott / sorg / vnd  
fahr jemandts beschwerdt oder nachteil zugefü-  
get hetten / sie weren Geistlich odder weltlich / das  
wir vns mit denselbigen nach aller pilligkeit vnd  
erbarkeit vorgleichē wolten / Als wir auch solch  
vnser erpietē / wirglich erzagt / in dem wir vns  
mit vielen derselbigen / wie wol wir es aus erzelten  
vrsachen nit schuldig gewesen / vortragen haben.

Vnd gesätzt / das alle diese obangezeigte  
grunde vnd vrsachen / nit erheblich noch im rechtē  
bestendig / vñ das die handelunge derhalben der  
Dertzog widder vns geklage / friedtprüchig sein  
vnd vns vnd gemeiner Stadt hat zugemessen sol-  
len werden / wie aus oberzelten vrsachē solch han-  
delunge frideprüchig nit gewesen / noch vns hat  
zugemessen werden mügen. So hatte der Cha-  
mer Richter vnd beisitzer / demnach vormüge der  
Rechten vns vnd gemeine Stad / in die Acht nit  
sollen gesprochen vnd declarirt haben / Sondern  
es solt solche Acht in ein geldt straffe / gewandelt  
sein worden / Dan es ist offentlichs Rechten das  
ein Stadt oder gemeine / von wegen irer vberfa-  
runge leiblich / nit solle oder müge gestraffet wer-  
den / Sondern es sol die leibstraffe in penam pec-  
cuniarum

cun-  
dig-  
wei-  
Dn-  
vnd  
sol  
lig  
vor-  
wes-  
lebe-  
pru-  
We-  
schü-  
auch  
des  
cher

solli-  
vns  
Rech-  
pilli-  
kein  
dar-  
gesa-

gen  
der  
wir

12. 12. 1517  
12. 12. 1517  
cuniarum oder der gleichen/damit der vnschuldiger one straff pleibe / geendert worden / Die weil die straff alleine den vbelsteter begreiffen soll / Vnd wider Göttlich/natürlich auch der völder vnd gemeine Recht were / das ein vnschuldiger sol gestrafft werden. Nun ist vnwidderprechlig vn öffentlich am tage / das viel leute in zeit des vormeinten angezogen fridthpruchs / bey vns gewesen / Auch itzo viel vorhanden / die domals im leben nit gewesen / die an solchem vormeintē fridpruch gantz vnschuldig gewesen sein vnd noch / Welchs das Chamergerecht doch ohne vnterschiedt wider alle Göttlich vnd Natürlich Recht auch die vornunfft selbst in die pene vnd straffe des Landtfriedens / den sie nit vorwircket gesprochen vnd erklet hat.

Aus welchem allem klerlig erscheinet / das sollich vormeint Acht vrteil / so der Dertzog kege vns erhalten / gantz nichtig crassilos / vnd wider Recht gesprochen vnd ergangen / Auch darumb pillig soll cassirt / vornichtiget / crassilos vnd vor kein vrteil gehalten werden / Vnd das wir auch darwider pillig Restituirt vnd in vorigen standt gesetzt werden sollen.

**S**As zu letzt der Dertzog aus vielen vormeinten erzalten vrsachen nit wil vorhafft oder schuldig sein / der Kō. Kō. Maiest. ausgangen Mandaten vnd vrkunden zu pariren vnd ander ding abeschlegt vn wegeren thut etc. Solchs wir von Goslar in die wage stellen vnd dasselbi  
D iij ge Gott

ge Gott dem Almechtigen/Auch hochgemelten  
Key. vnd Kön. Maiest. vnterteniglichen beuche-  
len müssen etc.

Das wir auch vnsern auffgehaltenen zehenten  
gült/Xent/zins/prouianten/holtz/kollen nit sol-  
len erstatet werden/müssen wir gleichfals zu die-  
ser zeit mit vnserm grossen schaden/jedoch wid-  
der vnsern willen/auch geschehen lassen.

Sein f.w. schiffen auch teglig allerley feind  
schafft widder vns an / pfenden slahen vnd be-  
schweren die vnseren / in vnd auff dem vnserem on-  
vnterlas / lassen vnser gehültze so vns erbeigen-  
thumblich zustendig / vorwüsten hinweg in gros-  
ser anzall abehawen / so das in kurtzen tagen vber  
die achtzehen hundert grosser langen tannen beu-  
me / vns zu nachteil / sein nidder gepletzt geschellet  
vnd teglich wegt gefurt werden.

Sein f.w. gestattet auch gar keine Kollen in  
vnser Stadt zu prengen / derhalben die Schmide  
vnd ander handwercker grossen mangel abn  
ihrer arbeit leiden müssen / vnd sein also der besch-  
werung itzo mehr vorhanden / dan in der eile kon-  
nen erzalt / vnd auffgezeignet werden.

Wir wollen geschweigen der mannichfal-  
tigen beschwerunge vnd beschedigung / so gemel-  
ter Furst vns vnd den vnseren / Auch in zeit we-  
render Keyf. Suspension / vor einem Jare / als der  
Reichstag zu Regenspurg gehalten / Auch fur  
vnd fur nach angelegt / vnd von dem heren Com-  
missario / Christoffen von Seiznet / freyheren zu  
Weitneck / klerlig befunden vnd durch ine selbst  
vorzeignet

vorz

fem a  
der s  
nen/  
kenn

Cop

W

leren

Kön

herrn

vnser

ster v

dieser

gen/  
niglic

Keyf

Com

ten A

bit an

Aug

ligio

auff

Wein

fw eig

ferlich

Key.

vorzeiget vnd mitgenommen sein worden.

Vntertenniglich vnd dinstlich bittende/ in die  
sem alle/so viel müglich/insehens zuabwendung  
der selben beschwerung zuthun/Das zuordie-  
nen/ sein wir alle zeit zum höchsten willig/ Be-  
kennen vns auch darzu/mehr dan schuldig.

Copey/der von Goslar furgewanten protestation.

**W**ir euch Gestrengen Ernfesten/ auch hoch  
gelarten vnd Hochachtbarn/ Eberharten  
von Freyburgk/ Rittern/ vnd Johan Knol-  
leren der Rechte Doctorn/ als der Römischen  
Königlichen Maiestet/ vnseres aller gnedigsten  
herrn/ vorordenten Redten vnd Commissarien/  
vnsern gunstigen herrn/ Thun wir Burgermai-  
ster vnd Radt der Stadt Goslar/ vns in krafft  
dieser schrift öffentlich bedingen vnd bezeugen/  
Nach dem die hochgedachte Römisch. Kön-  
igliche Maiest. mit bewillunge der Römischen  
Keyser. Maie. auch vnseres aller gnedigsten herrn  
Commissarien/ iungst zu Speir auff dem gehalten  
Reichstage/ auff vnterthenige vnd fleissige  
bit ansuchen der Einungsuorwanten Stende/der  
Augspurgischen Confession/ vnd derselbigen Re-  
ligion der vormeinten Acht halber/ darin wir/  
auff vngestumb anhalten des Fürsten/ Herrn  
Heinrichs des Jungern/ Hertzen zu Braun-  
sweig vnd Luneburg etc. widder recht/ am Key-  
serlichen Camergericht gesprochen/ vber Römisch.  
Key. Maiest. hiebeuorn ausgegangen Suspension/  
D iij vno

melten  
ueche

enten  
mit sol  
u die  
wid

feind  
d be  
em on  
eigen  
groß  
n vber  
n beu  
hallet

len in  
mide  
ahn  
besch  
kon

hsal  
emel  
t we  
s der  
h für  
Com  
en zu  
selbst  
ignet

vnd declaratiō fernere suspension vnd prorogatiō  
on/Welche den effect der absolution haben soll/  
allergnedigst gegeben/auch sonderliche Königl.  
Mandata/vorsicherunge vnd vrkündt/wider ge  
dachten Hertzog Heinrich von Braunschweig/  
der wegen weiter haben erkandt vnd ausgehen  
lassen. Aber ietzo aus der gepflagener handlung  
so jr wolgemelten herin Commissarien diese tage  
Nemlich vicesimaquarta Maij anno 2c. xliij. mit  
vns gehabt/auch aus den vielfaltigen/gewalt  
tigen/tetlichen eingriffen/als mehrgedachter  
Fürst/Hertzog Heinrich von Braunschweig/vns  
zugefügt/sonderlich/sieder der zeit das solch be  
rürt Königlich Mandat zu Wulffenbüttel/dem  
hoffrethen/durch etnen geschwornen Camerbot  
ten vorkündigt worden/allenthalben gespuret  
vnd befunden wirt/Auch öffentlich erscheinet/  
das gedachter Hertzog Heinrich von Braun  
schweig/keins weges geneiget ist/solchen er  
langten suspension/prorogation/vnd ausgan  
genē vorkündigten Mandaten zugehorsamen vn  
zu pariren/Dieweil dan der gemelten Kai. vnd  
Kö. suspension vnd prorogation der vormeinten  
Acht/vnd erlangten Mandaten/wie obenange  
zeigt durch Hertzog Heinrichen/nit weil gebur  
liche folge vnd gehorsam geleistet werden/sun  
der sich seidher dem negst gehaltenem Speiris  
schen Reichstage/vnd domals vorschafften vnd  
erzalten suspension vnd Mandaten in viele wege  
da wider gehandelt/sich auch gantz widdersetz  
lich darinnen erzeigt hat/vnd mit seinem besch  
werlichem

wer  
cher  
nich  
herr  
defe  
gen  
ten  
hie  
testi  
rech  
len  
ben  
swei  
vnd  
sche  
nich  
solt  
Lw  
uorn  
gefr  
oder  
liche  
Erb  
alle

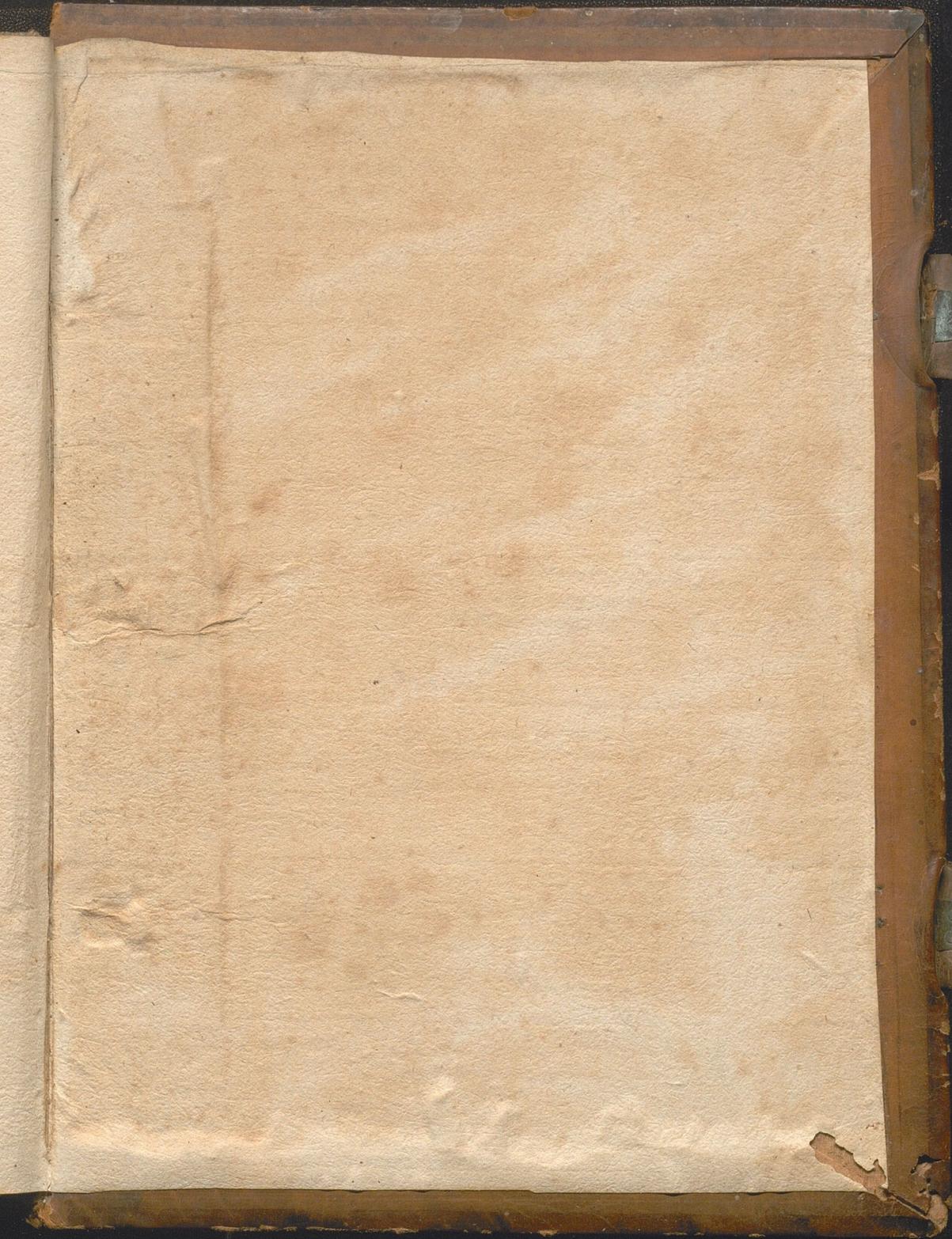
werlichem furhaben vnd vnwilllichem beschwertli-  
chen tadten auffzuhören / noch in rawe zustehen  
nicht vormeint / noch bedacht ist / Ob wir nun  
herwidder derhalb zu gepürender rechtmessiger  
defension vnd tegenwehr / vorursacht vnd gedrü-  
gen worden / So wollen wir vns vor euch gemel-  
ten herrn Commissarien vnd jedermenniglichem  
hie mit tegenwertiglich / herlich bezeuget vnd pro-  
testirt haben / das wir vns auff den shall / vnser  
rechtmessige vñ in rechten erleubte defension / wol-  
len zu jeder zeit vorbehalten / vnd vnbegeben ha-  
ben / vnd tegen Hertzog Heinrichen von Braun-  
sweig auff sein nichthalten / auch herwidder frey  
vnd vnuorbunden stehen / vnd so daraus ichts be-  
schwerlichs oder vnrichtiges erfolget das solchs  
nicht vns / sonder dem vorursacher zugemessen  
solt werden / Mit dienstlicher freündtlicher bitte  
Ewer Erb. G. wollen solichs alles vns / vnser vns  
normeittlichen notturfft nach / mehr zu erhaltun-  
ge friedes vnd rhw / dan zu einicher vnrichtigkeit  
oder vorhinderung desselben gemeint günsti-  
lichen vormercken / Das widderumb vmb Ewer  
Erb. G. vnser vormogens zunordienen sein wir  
alle zeit willig / vnd zum hochsten geflossen.

ogati  
soll/  
Könt.  
der ge  
weig/  
gehen  
blung  
tage  
q. mit  
wala  
chter  
/vns  
h be  
/den  
erbot  
poret  
inet/  
aun-  
n era  
gan-  
en vñ  
vnd  
inten  
nge-  
ebur  
/sun-  
eirif  
vnd  
wege  
setz-  
esch-  
hem

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

D  
ste  
che  
lig  
vn  
ring  
30













Ordnung  
K. G. S. A. S.





X

4

# Unser von Gottes gna-

den Johans Friedrichen/Herzogen zu Sach-  
ssen / vnd Churfürsten etc. Burggrauen zu Magdeburg /  
Vnd Philipßen/Landgrauen zu Hessen/ Gra-  
uen zu CatzenElbogen etc.

Warhafftiger vnd be-  
stendiger vnterricht der sachen / darumb wir beide vns zu Kriegsrüstung / zu  
schutz vnd beschirmung vnser Einungs vnd schutzverwandten Stedte / nemlich /  
Goslar vnd Braunschweig / widder Herzog Heinrichs / der sich den Jüngern von  
Braunschweig nennen thut / theilliche/vnd Landfriedbrüchige / auch Römischer Key-  
serlicher vnd Königlicher Maiestaten / vnser aller / vnd gnedigsten herrn geschefte/ge-  
bot vnd beuehlich/widderige handelungen / vnser vnd vnserer vnterthanen / vnserer  
Sampt vnser angehengten / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen /  
nen vnd begern/an jedermem / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen /  
des heiligen Reichs / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen /  
Dhemen / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen / vnserer vnterthanen /  
Stende

